

Zeitschrift für

# STRAFVOLLZUG

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e. V.

## INHALTSVERZEICHNIS

<i>Krebs</i>	Albert Schweitzer	189
<i>Schacht</i>	Der Aufsichtsbeamte als Erzieherpersönlichkeit	190
<i>Hoppensack</i>	Rolle und Überlegungen eines jungen Juristen als „Praktikant“ in einer Strafanstalt	198
<i>Herren</i>	Das stumme Gewissen – Probleme der Psychotherapie im modernen Strafvollzug	202
<i>Kühling</i>	Schadensverursachung Gefangener beim Arbeitseinsatz	207
<i>Rabe</i>	Strafvollzug, Bewährungshilfe und Entlassungsfürsorge in Dänemark	210
<i>Chudoba Künkeler</i>	Rechtsgrundlagen für den Freiheitsentzug Teil I	218
	1. Einheitliche Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen vom 31. 7. 1957 Nr. 6, 27, 33, 34, 35, 36, 37, 41, 54, 57, 58, 59, 65, 71	218
	2. Die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Menschenrechtskonvention) vom 4. 11. 1950 (BGBl. 1952 II S. 685 ff) Artikel 5, 25, 26, 27	222
	3. Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. 5. 1949 Artikel 1, 2, 3, 4, 10, 12, 17, 18, 19, 60, 74, 104	225
	4. Gesetz über das Bundesverfassungsgericht vom 12. 3. 1951 (BGBl. I S. 589 u. BGBl. III S. 1104-1) §§ 90, 92, 93, 93a, 94, 95	228
	5. Strafgesetzbuch (StGB) §§ 1, 2, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 20a, 21, 22, 23, 24, 24a, 25, 26, 29, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 42a, 42b, 42c, 42d, 42e, 42f, 42g, 42h, 42i, 42l, 42m, 42n, 53, 113, 114, 120, 121, 122, 122a, 122b, 331, 332, 333, 340, 341, 343, 346, 337, 348, 350, 351, 357, 359, 362	230
<i>Fetzer</i>	Verkehrsunterricht in der Strafanstalt	248

---

FÜR PRAXIS UND WISSENSCHAFT

---

## **Unsere Mitarbeiter**

*Götz Chudoba*

Regierungsdirektor, 62 Wiesbaden, Justizministerium

*Anton Fetzer*

Strafanstaltsoberrlehrer, 71 Heilbronn, Steinstraße 21

*Dr. Rüdiger Herren*

stellv. Leiter des Instituts für Kriminologie und Strafvollzugskunde  
an der Universität Freiburg/Br., 78 Freiburg/Br., Günterstalstraße 70

*Hans-Christoph Hoppensack*

2 Hamburg-Blankenese, Tinsdaler Kirchenweg 39

*Prof. Dr. Albert Krebs*

Ministerialrat, 62 Wiesbaden, Justizministerium

*Dr. jur. Paul Kübling*

Staatsanwalt, 3101 Altenhagen

*Helmut Künkeler*

Erster Staatsanwalt, Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht (höhere  
Vollzugsbehörde) 6 Frankfurt am Main

*Karl Rabe*

Fürsorger, 51 Aachen, Adalbertsteinweg 92

*Peter Schacht*

Lehrer, 1 Berlin 31, Sigmaringer Straße 11

## Albert Schweitzer

Albert Schweitzer ist tot. Er starb am 4. September 1965 in Lambarene. Dies geht alle die Menschen an, denen seine Erkenntnis „Ehrfurcht vor dem Leben“ etwas bedeutet.

Sein Neffe, Professor Woytt, schrieb:

„Das Gebot der Ehrfurcht vor dem Leben bezieht sich zunächst und in erster Linie auf das Leben des Mitmenschen. Darüber hinaus bezieht aber Schweitzer jegliche Lebensform, die Tiere und sogar die Pflanzen, in den Kreis dieses Gebotes. Dabei stößt er allerdings auf einen Widerspruch: jedes Lebewesen kann seine Existenz nur auf Kosten anderer Lebewesen fristen, die es verzehrt oder verdrängt. So entzweit sich der Wille zum Leben und steht im Kampf mit sich selbst, die Welt besteht aus Gegensätzen, sie ist Grausiges im Herrlichen, Sinnloses im Sinnvollen, Leidvolles im Freudvollen. Für dieses Rätsel weiß Schweitzer keine Lösung, er verzichtet auf eine Erklärung und nimmt die Welt mit ihren Widersprüchen als eine unabänderliche Gegebenheit hin. Der denkende Mensch aber versucht, den Widerspruch wenigstens in seinem Tätigkeitsbereich aufzuheben, indem er anderes Leben nur schädigt oder zerstört, wenn es unumgänglich notwendig ist, und andererseits keine Gelegenheit versäumt, Leben um sich herum zu fördern. Da er jedoch immer auf irgend eine Weise gegen die Ehrfurcht vor dem Leben verstoßen muß, wird er nie frei vom Gefühl der Schuld. In starken Worten weist Schweitzer darauf hin, daß der Bauer, der soeben tausend Blumen abmäht, um sie seinen Kühen zu verfüttern, dabei nicht gegen das Gebot der Ehrfurcht verstößt, wohl aber, wenn er auf dem Weg gedankenlos eine einzige Blume köpft. Sich selbst hat er als Massenmörder von Bakterien bezeichnet, wenn er einem Kranken ein Serum einspritzt.

Die von Schweitzer dargelegte Ethik ist eine anspruchsvolle. Er weigert sich, allgemeine Verhaltensregeln aufzustellen, eine Art Rangordnung der höheren und der niederen Lebenswerte, wobei die niederen zu Gunsten der höheren geopfert werden dürften. Er spricht auch der Gesellschaft und ihrem Organ, dem Staat und seinen Beauftragten, das Recht ab, solche Regeln aufzustellen und sie durch sein Ansehen oder gar durch Zwang zur Durchführung zu bringen. In jedem einzelnen Fall soll der Einzelmensch sein Verhalten nach dem Grundprinzip ausrichten und die Verantwortung für seine Entscheidung selbst übernehmen. So macht er aus der Ehrfurcht vor dem Leben eine fast unerfüllbare Forderung, aber gerade dadurch will er dem Einzelnen das Gewissen schärfen, daß er sich nicht mit allgemeinen Regeln zufrieden gibt, sondern immer auf das Prinzip zurückgeht.“ (Zeitschrift für Strafvollzug 1952/53 (3) S. 354/55).

Seine Nichte, Frau Woytt-Secretan, schilderte — ebenfalls in unserer Zeitschrift — die Beziehungen Albert Schweitzers zu Gefangenen (1952/53 (3) S. 356 ff.)

Wie sehr Albert Schweitzer die Fragen der Strafe und die der Ehrfurcht vor dem Leben bewegten, geht auch aus dem folgenden Schreiben hervor:

„Herrn Dr. Albert Krebs  
Wilhelmstr. 24, Wiesbaden.

Dr. A. Schweitzer  
Lambarene, 29. 2. 1952

Lieber Herr Doctor.

Ich glaube, daß wir Menschen nicht das Recht haben, einem Menschen das Leben zu nehmen, auch wenn er selber sich durch Mord an dem Leben anderer versündigt hat. Aber ich greife nicht in den Streit für oder gegen die Todesstrafe ein, weil ich nicht die Kraft und die Sammlung habe, die dies erfordern würde. Ich muß mich aller öffentlichen Kundgebungen in Fragen, die zur Verhandlung stehen, enthalten.

Ich könnte die Arbeit, die es erforderte, nicht bewältigen. Ich muß mich darauf beschränken, die Idee der Ehrfurcht vor dem Leben zu vertreten, daß sie wirke, was sie wirken soll.

Zu müde, um Ihnen zu schreiben, wie ich es möchte.

Herzlichst Ihr ergebener  
Albert Schweitzer“

Die Gedanken Albert Schweitzers können dem im Strafvollzugsdienst Tätigen Anregungen für sein eigenes Leben geben. Wer mit ihm und seinem Wirken näher bekannt werden will, sollte sich unter anderem folgende Bücher besorgen:

Albert Schweitzer: Aus meinem Leben und Denken, Fischer-Bücherei Nr. 83

Marie Woytt-Secretan: Albert Schweitzer baut Lambarene, 112 Kunstdruckseiten mit Bildern, K. R. Langewiesche-Verlag, 1961

Rudolf Grabs: Albert Schweitzer — Weg und Werk eines Menschenfreundes, Reclam-Verlag Nr. 788.

Albert Krebs

## Der Aufsichtsbeamte als Erzieherpersönlichkeit

von Peter Schacht

Die DVollzO schreibt den Beamten vor, ganz besonders auf jugendliche und heranwachsende Häftlinge erzieherisch einzuwirken. Erziehungsvollzug, Strafe als Erziehungsmaßnahme, das sind Begriffe, in die diese Forderung selbstverständlich eingebettet ist. Ich möchte einmal abschen von der Unter-

suchung der Erziehungswirksamkeit von Unterricht und Gruppenbetreuung und in diesem Aufsatz lediglich den Begriff der Erziehung und einige Gesichtspunkte seines Inhalts zum Gegenstand der Behandlung machen, um den angestrebten inneren Geist moderner Vollzugsarbeit zu beschwören. Es wird also um allgemeine Erkenntnisse gehen, aus denen sich notwendig bestimmte Haltungen und Einstellungen ergeben müssen.

Was heißt erziehen? — Nichts wird leichtfertiger und unbedachter gebraucht als gerade dieses Wort „Erziehung“. Jedermann nimmt kritiklos für sich in Anspruch, Erzieher von Hause aus zu sein, und jeder fühlt sich berufen, im Bereiche der Pädagogik gültige Urteile abzugeben. Diese Tatsache ist immer dann besonders auffällig, wenn in irgendeinem Kreise über Schule, Bildung und Erziehung debattiert wird. Nirgends wird mehr auf jede theoretische Schulung verzichtet als auf dem Gebiete der Erziehung. „Erfahrung“ ist meistens das Zauberwort, aus dem der Anspruch, ein perfekter Erzieher zu sein, hergeleitet wird. Daß das ein Irrtum sein muß, bezeugt m. E. die Tatsache, daß gerade auf diesem Gebiet unendlich viele Fehler gemacht werden. Diese Fehler aber sind darum tragische Fehler, weil sie in ihren Auswirkungen nur schwer oder überhaupt nicht korrigiert werden können.

Zunächst sollte man sich wohl von der landläufigen Meinung befreien, daß das „Leben“ an sich schon erziehe. Nicht selten verbirgt sich dahinter eine bequeme Ausrede für pädagogische Uninteressiertheit oder für pädagogisches Versagen.

Dieses „Leben“ als undifferenzierte Umwelt mit ihren vielfältigen formungswirksamen Reizen muß zwar als Hintergrund jeder Erziehungsarbeit gesehen werden, von Erziehung selbst aber kann erst gesprochen werden, wenn die Grundpfeiler dieser Arbeit, nämlich Zielsetzung, Planung und Methode als Voraussetzung eines Prozesses erkennbar sind.

Erziehung ist also ein völlig bewußter Akt der Menschengestaltung, der weitgehend von Zufälligkeiten unabhängig ist. Auf den Justizvollzug übertragen, hieße das, den Häftling nach einem vorher festzusetzenden Plan mit als richtig erkannten Zielen planmäßig und methodisch dahingehend zu beeinflussen, daß er nach Ablauf des Erziehungsprozesses zu einem der Gesellschaft gerechtfertigten Denken und Handeln gebracht worden ist.

Voraussetzungen unserer Erziehungsarbeit. Äußere Voraussetzungen für einen Erfolg solcher Bemühungen müßten sein:

1. Erziehungspersonen mit zum Teil umfangreichen Kenntnissen in der Entwicklungspsychologie und der Erziehungslehre,
2. Differenzierung der Häftlinge bis zur Möglichkeit der Einzelbetreuung,
3. Bestimmbarkeit der Zeit, zu der ein Erziehungsprozeß abgebrochen werden kann oder auslaufen muß.

Selbst in modernsten Anstalten wird das volle Maß dieser Voraussetzungen nicht anzutreffen sein, und jeder erfahrene Vollzugsbeamte erkennt unschwer die Schwierigkeiten, die sich ergäben, wollte man jegliche Erziehungsarbeit von diesen Grundforderungen abhängig machen. In einer Untersuchungsanstalt z. B. könnte von Erziehung überhaupt keine Rede sein.

Zur Resignation angesichts unerfüllbarer Forderungen besteht allerdings kein Anlaß. Goethe hat einmal sinngemäß gesagt, daß, wer das Ganze nicht bewältigen könne, nicht gering zu schätzen sei, wenn er einen Teil dieses Ganzen mit Sorgfalt und Verantwortung zu meistern verstehe.

Wenn aber schon an relativ gut organisierten Vollzugsanstalten der einzelne Beamte es schwer haben wird, das Ganze zu schaffen, so trifft das in viel höherem Maße für die Beamten einer Untersuchungsanstalt mit jungen Häftlingen zu. Die in einer solchen Anstalt durch dauernden Zu- und Abgang erzeugte permanente Unruhe, der mehr oder weniger kurze Zeitraum, der zur Beobachtung und Kontaktnahme mit dem Häftling zur Verfügung steht, der bei Erstinhafttierung recht geringe „Anfall“ von aktenkundig gemachten Personenbeschreibungen und vielerlei unvorhergesehene Unterbrechungen des Tagesablaufs lassen wohl den Teil, der übrig bleibt, sehr gering erscheinen. Die Begegnung und Einwirkungsmöglichkeit auf den Häftling sind begrenzt, und nicht selten werden vielversprechende Ansätze jäh unterbrochen. Für den Beamten in solcher Situation bleibt dann eben nur noch die Möglichkeit, den Augenblick zu nutzen.

Was allerdings immer erreicht werden kann, ist, keine schwerwiegenden Fehler zu machen in der Behandlung junger Menschen — und das kann schon viel sein. — Jede erfolgreiche Berufsausübung scheint mir wesentlich von zwei Voraussetzungen abhängig zu sein, einmal von der geistig-körperlichen Verfassung eben der Persönlichkeit des Erziehers und zum anderen von der Beherrschung seines Handwerkszeuges. Ich möchte daher die weitere Betrachtung unter folgende Fragen stellen:

1. Was soll man unter einer abgerundeten, reifen Persönlichkeit verstehen?
2. Wie soll man auf typische Verhaltensweisen junger Häftlinge reagieren, um der Forderung nach erzieherischem Einfluß gerecht zu werden?

Zur ersten Fragestellung sei davon ausgegangen, daß jede Erziehung, die sich nur am Worte orientiert, also nur verbal ist, in dem Augenblick fragwürdig wird, in dem der Zögling anfängt, seine Umwelt, also auch den Erzieher, kritisch zu beobachten und zu analysieren.

Diese Fähigkeit der Umweltbetrachtung müssen wir aber bei den jungen Häftlingen fast durchweg als gegeben betrachten. Hinter dem Worte muß das stehen, was wir mit dem umfassenden Begriff der Persönlichkeit belegen.

Es sei mir einmal der Scherz erlaubt, nach Illustriertenmethode: SIND SIE DER IDEALE X? zu verfahren. Also — ankreuzen und Punkte sammeln! —

Sind Sie vorurteilslos und besonnen in Ihren Urteilen?

Sind Sie in der Lage, dauerhafte und beglückende zwischenmenschliche Beziehungen aufzubauen?

Sind Sie fähig, mit Ihren eigenen Problemen und Konflikten fertig zu werden, ohne übermäßig zu leiden oder andere leiden zu machen?

Können Sie Ihre eigenen Fähigkeiten und Möglichkeiten erkennen und ausschöpfen?

Können Sie sich ohne übermäßige Aggressivität in sachlicher Form mit Ihrer Umwelt auseinandersetzen?

Haben Sie Vertrauen zu sich und anderen und eine innere Sicherheit, die frei ist von energiehemmenden Ängsten?

Haben Sie Mut, zu einmal von Ihnen als richtig erkannten Entscheidungen zu stehen, auch wenn dieses Verhalten Risiken in sich birgt?

Können Sie die Menschen aus wirklicher Ehrfurcht lieben, und haben Sie das Bedürfnis, sie nach Ihren Kräften zu fördern, wenn Sie die Notwendigkeit dazu erkannt haben?

Wenn all diese Fragen, die selbstverständlich beliebig vermehrt werden könnten, mit einem klaren Ja beantwortet werden können, so käme man dem Idealbild der reifen Persönlichkeit wohl schon recht nahe. Aber auch das Streben danach läßt hoffen. Wo allerdings auch das fehlt, ist an einem Erfolg von Erziehungsversuchen ernsthaft zu zweifeln.

Wir sollten uns immer darüber im klaren sein, daß junge Leute, selbst oder gerade dann, wenn sie gestrauchelt sind, ein scharfes Gespür haben für die Unterscheidung zwischen Schein und Wahrhaftigkeit, zwischen wetziger Geschäftigkeit und echter Anteilnahme, zwischen mehr oder weniger vorge-täushtem Interesse und wirklicher Güte und echter Sorge.

Wo aber das Wort, die Forderung, die Mahnung nicht ihre natürlichen Wurzeln in der Persönlichkeit des Erziehers erkennen lassen, sprechen wir gegen Wände. — Wir können allenfalls vorgetäuschte Einsichten und Verhaltensweisen provozieren, die sich bei der geringsten Lockerung des äußeren Zwanges als solche zu erkennen geben werden.

Die Behandlung der zweiten Frage ist weit schwieriger und im Rahmen dieses Aufsatzes nicht erschöpfend durchzuführen. Es müßte zum tieferen Verständnis der Verhaltensweisen von Jugendlichen und Heranwachsenden die Entwicklungsphase der Pubertät, die sich ja nicht nur im biologischen, sondern auch — und hauptsächlich — im geistigen Bereich des Pubertierenden niederschlägt, abgehandelt werden. Die eigenartige Spannung zwischen Individuum und Gesellschaft, die zum Teil bedingte Dissozialität, die labile

Grundstimmungslage, die Ambivalenz\*) in den Beziehungen und Einstellungen zur Umwelt, der oft merkwürdige Rückfall in zum Teil magische Denkformen, die zu gefährlichen Realitätsverkennungen führen können, die Suche nach einem Sozialstatus\*\*), dies und viele andere Gesichtspunkte müßten Gegenstand der Untersuchung sein, um zu verstehen, warum sich junge Menschen gerade so und nicht anders verhalten. Ich möchte aus einer Fülle von möglichen Situationen einiges herauspicken und versuchen, Anhaltspunkte zu erziehungswirksamer Reaktion zu geben.

Zunächst soll jedoch betont werden, daß selbst dem erfahrenen Pädagogen nicht immer greifbare, in irgendeiner Schublade zu findende Hausmannsregeln zur Verfügung stehen. Häufig wird man nur tasten und versuchen können. Dieses Versuchen ist allerdings dem einmaligen Treffen von Entscheidungen und dem Anordnen von Maßnahmen, die wegen der Anbetung der sogenannten „Konsequenz“ nicht mehr rückgängig gemacht oder korrigiert werden, immer vorzuziehen. Solche Korrekturen von Erziehungsmaßnahmen vorzunehmen, ohne das Gesicht zu verlieren, sollte der erfahrenen und selbstsicheren Persönlichkeit nicht schwerfallen. Wesentlich dabei ist immer die Aufrichtigkeit der Erziehungsabsicht. Das folgende Beispiel ist zwar einfach, hat aber den Vorteil, für viele ähnliche Situationen stehen zu können, so daß sich ermüdende Fallbehandlungen erübrigen.

Ein Häftling, der in einer Gemeinschaftszelle untergebracht ist, vergeht sich in irgendeinem Punkte gegen die Hausordnung. Er wird daraufhin aus der Gemeinschaftsunterbringung, die ja in den meisten Fällen von den Häftlingen als Vergünstigung gewertet wird — besonders in Anstalten mit geringen Beschäftigungsmöglichkeiten (Untersuchungshaftanstalten) —, herausgenommen. Bei der „Nachbehandlung“ des Häftlings, d. h. während der dieser Maßnahme folgenden Beobachtung und Aussprache — erst so kann man ja von planmäßiger erzieherischer Beeinflussung sprechen — sei einmal von der Beobachtung dreier möglicher Reaktionsweisen des Häftlings ausgegangen.

- A) Der Häftling zeigt sich vernünftigen Argumenten gegenüber aufgeschlossen und ist nach gewonnener Einsicht von der erzieherischen Notwendigkeit der Maßnahme überzeugt.
- B) Der Häftling zeigt sich unzugänglich, nicht ansprechbar und reagiert mit Aggressivität und Trotz.
- C) Der Häftling läßt resignierende Sensibilität erkennen, ist weich und läßt sich fallen.

Wir wollen einmal davon absehen, daß die Reaktionsformen in den meisten Fällen nicht so scharf abgrenzbar sind, sondern ineinanderfließende Mischungen darstellen.

\*) Verquickung entgegengesetzter Gefühle (Liebe - Haß; Anerkennung - Ablehnung).

\*\*) Festumrissene Aufgabe - Rolle - innerhalb der Gesellschaft.

Im Falle A bedarf es keiner besonderen Erläuterungen. Es sei lediglich bemerkt, daß diese Reaktionsform durchaus nicht so selten ist, wie angenommen werden könnte. Möglicherweise liegt die Ursache schon allein darin, daß ein nachbehandelndes Gespräch stattgefunden hat, so daß dem Häftling keine Zeit geblieben ist, innere Widerstände gegen die Maßnahme zu entwickeln und auszubauen.

Der Häftling mag auch gespürt haben, daß die Sorge des Beamten nicht so sehr um die formale Einhaltung der Hausordnung ging, als vielmehr um das Vermitteln von besseren Einsichten, die dem Häftling zu späterem Wohlverhalten verhelfen können.

Zum Falle B sei die eigenartige Tatsache vorausgeschickt, daß die sogenannte Erwachsenenanstalt die Meinung vertritt, daß der Mensch erst vollwertiges Glied der Gesellschaft sein kann, wenn Widerstand und Trotz in jeglicher Form gebrochen worden sind.

Ohne auf diese Verhaltensphänomene tiefer einzugehen, sei lediglich darauf hingewiesen, daß gerade die „Trotzphasen“ in der Entwicklung des Menschen eine so wichtige Rolle spielen, daß man bei dem Fehlen dieser Erscheinung von dem Verdacht schwerer seelischer Störungen sprechen kann. Der Widerstand, der kultivierte Trotz, ist notwendiger und natürlicher Selbstschutz eines jeden Menschen. Nur die Formen müssen uns interessieren, sie können allenfalls verurteilt und korrigiert werden, nicht die Erscheinung des Widerstandes selbst. Die Formen dieses Widerstandes bilden besonders dann den Gegenstand unserer Aufmerksamkeit und unseres erzieherischen Handelns, wenn sie destruktiven Charakter haben, sich zur blinden Aggression steigern und aus relativ geringen Ursachen sensationelle Auftritte entwickeln. Diese Reaktionsformen sind in den meisten Fällen noch Rückfälle in kindhafte Verhaltensweisen, oder es haben sich infantile Verhaltensweisen verfestigt, nachdem schwerwiegende Erziehungsfehler gerade in diesen Trotzphasen gemacht worden sind.

Da ja in den meisten Fällen eine umfangreiche Erforschung der Persönlichkeit des Häftlings nicht stattgefunden hat und nicht stattfinden konnte, tritt nun das ein, was ich vorher „Tasten“ und „Versuchen“ genannt habe.

Vielleicht aber hilft uns eine Faustregel weiter:

1. Ausschalten persönlicher Gefühle.

Der aggressive Widerstand gegen eine Einzelmaßnahme wird durch ein allgemeines entwicklungsbedingtes Spannungsverhältnis zwischen Pubertierenden und Gesellschaft wesentlich verstärkt.

Er richtet sich in den wenigsten Fällen gegen die anordnende Persönlichkeit selbst. Der Beamte wird also nicht als Herr X oder Herr Y angesehen und angegriffen, sondern stellt lediglich eine personifizierte Form der Autorität dar.

## 2. Ruhe bewahren! — Sachlich bleiben!

Sensationellen Trotzhaltungen kann man keinesfalls durch aufgeregte oder gar empörte Vorhaltungen beikommen. Das Ende einer aus Aufregung und persönlicher Empörung resultierenden „aufgeschaukelten“ Auseinandersetzung ist dann meistens die von dem Beamten zugeschlagene Zellentür. Trotz muß leerlaufen! — Er muß auf die Dauer als Energien fressende Selbstbeschädigung erkannt werden.

## 3. Geduld üben — Verständnis und Hilfsbereitschaft erkennen lassen.

Man wird erstaunt sein, wie scheinbar hartgesottene als unverbesserlich geltende Jungen zugänglich werden, wenn sie merken, daß sie Gegenstand der Sorge eines Menschen sind. Die Aufweidung von Widerständen wird da besonders viel Geduld erfordern, wo wir es mit Menschen zu tun haben, die den größten Teil ihrer Jugend in Heimen zugebracht haben. Sie sind an unpersönliche Weisungen gewöhnt, und nicht selten kann man sichtliche Verwirrung feststellen, wenn man ihnen zeigt, daß sich hinter der Autorität des Beamten der „Mensch“ verbirgt, der sich bemüht, auch ihre Probleme zu erkennen und Hilfestellung zu leisten.

Anfängliche Mißerfolge sollten nicht entmutigen. Erziehen ist vielleicht am ehesten mit der nutzlos scheinenden Arbeit des Staubwischens zu vergleichen — sie muß immer und immer wieder getan werden.

## 4. Mut zur Korrektur.

Es gibt in der Erziehung nichts Schlimmeres als den konsequenten Prinzipienreiter, der sich besonders dadurch auszeichnet, daß er selbst gegen seine Überzeugung bei einmal getroffenen Maßnahmen bleibt, weil er Angst hat, sein Gesicht zu verlieren.

Ich will durchaus nicht der völligen Grundsatzlosigkeit das Wort reden. Die „große Linie“, die allen Maßnahmen übergeordnete Absicht, muß auch bei dem Wechsel der Methoden immer erkennbar bleiben.

Wenn also festgestellt worden ist, daß eine Maßnahme nicht den gewünschten Erfolg hat, daß sie möglicherweise sogar mehr Schaden als Nutzen bringt, dann muß ein anderer Weg der Beeinflussung gesucht werden.

Fall C: Sollte sich zeigen, daß ein junger Häftling, der besonders sensibel auf Lob und Tadel reagiert, unter einer Maßnahme geradezu „zusammenbricht“, so ist uns eigentlich schon ein fundamentaler Erziehungsfehler unterlaufen. Die Wirksamkeit einer Erziehungsmaßnahme ist nämlich weitgehend davon

abhängig, ob sie für den zu Erziehenden „zumutbar“ ist, d. h., ob sie von dem seelischen Apparat verkraftet werden kann. Wir alle wissen ja, daß das, was für den einen Medizin sein kann, bei dem anderen unter Umständen schon Vergiftungserscheinungen hervorzurufen vermag.

In solchen Fällen wird es das Beste sein, sofort nach der Aussprache die Maßnahme rückgängig zu machen und eine andere, „erfüllbare“ Forderung zu stellen.

Alle diese Ausführungen gelten natürlich für diejenigen, die wir landläufig als „normal“ bezeichnen. Die abartigen Verhaltensweisen junger Häftlinge gehören selbstverständlich in den Behandlungsbereich des geschulten Fachmannes. Wichtig für den Beamten ist allerdings das Vermögen, solche Sonderfälle möglichst rechtzeitig zu erkennen. Wo es an Erfahrung in dieser Hinsicht noch fehlt, muß besondere Vorsicht in der Anwendung von Erziehungsmaßnahmen walten, da ja bis zur sicheren Diagnose nie feststeht, ob wir es nicht doch mit Menschen zu tun haben, die an seelischen Krankheiten leiden, aus denen besonders auffällige Verhaltensweisen abzuleiten sind.

Am Schluß meiner Ausführungen, die nicht den Anspruch auf Vollständigkeit und letzte Weisheit erheben, sei mir noch gestattet, auf eine Erfahrung hinzuweisen, die ich in meiner Berufspraxis immer wieder gemacht habe.

Viele Beamte haben nicht das nötige Verständnis, wenn gemäßregelte Häftlinge mehr oder weniger schnell in den „alten Stand“ versetzt werden. In dem vorausgegangenen Beispiel würde das bedeuten, daß der Häftling wieder in die Gemeinschaftszelle zurückverlegt werden würde. Dazu sei grundsätzlich bemerkt, daß jede Erziehungsmaßnahme, hier besonders die Strafe, nie den Stempel der nicht rückgängig zu machenden Endgültigkeit tragen darf. Dem Zögling muß Raum gegeben werden, eine einmal „verpatzte“ Situation noch einmal durchzuspielen. Er muß die Gelegenheit der Bewährung haben. Auch das gehört zu dem Tasten und Versuchen. Der junge Mensch muß an Beispielen lernen, sich vor später nicht mehr rückgängig zu machenden Folgen seines Tuns zu hüten. Dazu aber muß er in die Lage versetzt werden, seine Charakterstärke in konstruierten Erziehungssituationen zu erproben.

Erziehungsergebnisse lassen sich nicht in Gramm und Kilo messen, und nicht immer ist nachzuweisen, ob der Mensch gerade durch diesen oder jenen Einfluß zu dem geworden ist, was er ist — ob ist er trotz der Einflüsse zu dem geworden — und wir können uns nicht vor die Brust schlagen und sagen: „Das war unser Teil, unser Verdienst —“. Wenn der Erzieher aber weiß, daß jede menschliche Begegnung zwischen ihm und jungen Menschen gravierende Spuren hinterlassen kann, und wenn er dann von sich sagen kann, in ehrlicher Absicht das in seiner Macht Stehende getan zu haben, dann sollte ihm das ausreichende Genuß sein.

# Rolle und Überlegungen eines jungen Juristen als „Praktikant“ in einer Strafanstalt

von Hans-Christoph Hoppensack

Der Verfasser hat im Herbst 1964 als Jurist und Teilnehmer am Zusatzstudium der Sozialpädagogik an der Universität Hamburg sechs Wochen in einer größeren norddeutschen Strafanstalt als Praktikant gearbeitet, namentlich im Rahmen des Jugendstrafvollzuges. Diese Tätigkeit, sowie die Beschäftigung mit einigen anglo-amerikanischen Darstellungen aus dem Gebiet der Psychologie und Soziologie der Haft und des Gefängnisses, regten ihn zu den nachstehenden Gedanken an.

Obwohl der Verfasser bereits als Besucher einige deutsche und auch ausländische Strafanstalten vorgeführt bekommen hatte, war doch ein gewisses unbehagliches Gefühl gegeben, als er sich als Praktikant am Tor zur Strafanstalt meldete. Es war nicht das übliche Gefühl, das einen befällt, wenn man vor einer neuen, kaum bekannten Aufgabe steht, die es zu erfassen gilt. Hinzu kam die Empfindung, vor einer unbekanntem Welt zu stehen. So jedenfalls war man gewohnt zu empfinden und zu assoziieren: Unfreiheit, Zwang, Traurigkeit, Ausgestoßensein u. a. m. Solche und ähnliche emotionale Qualitäten beschäftigten den Verf. auch, als nach sachlich-korrektur Prüfung des Personalausweises und einer Rücksprache mit dem Vorzimmer des Anstaltsvorstandes die schwere eiserne Tür zum Hof der Anstalt geöffnet wurde. Und eines schon hier ganz deutlich beim ersten persönlichen Kontakt mit dem Beamten an der Pforte: Reduziert auf den Kern der Empfindungen, Mißtrauen auf der einen Seite, bei mir letztlich Angst. Und im letzteren liegt anscheinend auch der Kern jener Grundhaltung, mit der die Gesellschaft dem Strafvollzug gegenübersteht. Auf der einen Seite die Angst vor dem angeblich Bösen, zu dessen Eindämmung die Strafanstalt mit ihren Mauern geschaffen wurde, auf der anderen Seite die sich daraus ergebende, selbst geschaffene Distanz, an deren Ende die selbstgerechte Meinung des besseren Menschen steht, für den man sich hält. Das Gefängnis ein Konglomerat lange tradierter Stereotypen, die trotz gesamtgesellschaftlicher Veränderungen keiner Revision bedürftig erscheinen.

Die schwere Eisentür schließt sich. Auf dem Flur vor dem Büro des Vollzugsleiters erste Kontakte mit wartenden Gefangenen in uniformer Kleidung und einem uniformierten Beamten des Aufsichtsdienstes. Und wieder: Mißtrauen, dazu Neugier, auf meiner Seite Unsicherheit. Erste Einführung durch den Vollzugsleiter, erste Abgrenzung meiner Rolle als Praktikant in der Strafanstalt. Ich bin hier, um zu lernen und habe den großen Vorzug, relativ unabhängig zu sein. Zunächst muß mir stets ein Beamter die Türen auf- und zuschließen, bis ich auf alle Sicherheitsvorkehrungen automatisch achte. Dann soll ich ein Schlüsselbund erhalten und frei umhergehen können (auf

dem Schreibtisch liegt eine Zeitschrift für Vollzugsbeamte. Schwarz eingeraht steht auf der zweiten Seite: Oberstes Gebot im Strafvollzug ist Sicherheit und Ordnung!).

Die erste Woche umfaßt das Kennenlernen der Anstalt, der Herren des Stabes (Erziehungsgruppenleiter, d. h. Lehrer, Sozialarbeiter usw.), der leitenden Beamten des Aufsichts- und Werkdienstes, einiger Stationsbeamter und nicht zuletzt einiger Gefangener. Meine ersten, noch immer unsicheren Gehversuche im Umgang mit den Gefangenen mache ich mit einem Sozialarbeiter. Dabei werde ich stets als Praktikant vorgestellt, wodurch meine Rolle als Außenstehender deutlich wird. Dabei weiß ich diese letzte Einordnung noch gar nicht so recht zu schätzen. Denn sie setzt mir manche Begrenzung im Umgang mit den Aufsichtsbeamten, wie auch mit den Gefangenen.

Das Gefängnis, global betrachtet, ist ein höchst konservatives, traditionsbewußtes und autorität gesteuertes Gebilde. Das Prinzip Ordnung steht an erster Stelle. Und ich werde mir bewußt, daß ich ein Fremdkörper in dieser Ordnung bin. Ich bin weder Gefangener noch uniformierter Beamter, weder Zivilbeamter, noch Werkbeamter. Lediglich scheint eine gewisse Affinität zum Stab gegeben zu sein, da ich oft in der Gesellschaft des Vollzugsleiters, des Lehrers oder des Sozialarbeiters gesehen werde und mich auch in deren Büro aufhalte. Und tatsächlich werde ich auch bei den Herren des Stabes angenommen, was mich allerdings ein verstärktes Bemühen um die Aufsichtsbeamten kostet. Denn manchmal höre ich es in Gesprächen, daß ich ja „zu denen dort oben“ gehöre. In solchen Bemerkungen wird eine Reaktion der „Wir-Gruppe“ gegen die „Die-Gruppe“ deutlich, und zwar in Gestalt einer Stereotype. Diese Stereotype beinhaltet, daß „die dort oben“ ja eigentlich vom Alltag des Aufsichtsbeamten sehr wenig wüßten. Sie, die Aufsichtsbeamten, seien es schließlich, die sich mit den Gefangenen herumärgern müßten, wohingegen „die da oben“ die Gefangenen stets nur mit ihrem Sonntagsverhalten erlebten, weil sie dann ja etwas haben wollten. Der Stab sei in der angenehmen Lage, geben zu können, sie aber müßten stets nur fordern. So würden dann auch Entscheidungen getroffen, die an der Realität vorbeigingen. Und auf mich eingehend: Wenn ich den Vollzug richtig kennenlernen wollte, dann müßte ich die ganze Zeit über den Dienst eines Aufsichtsbeamten tun. Auf diese Weise würde ich die richtigen Eindrücke gewinnen.

Später, als ich bereits einige Zeit in der Anstalt gearbeitet und schon mehr Sicherheit im Umgang mit Beamten und Gefangenen erlangt hatte und mich bei einem Werkbeamten für einen Gefangenen einsetzen wollte, da wurde das „Wir-Gruppen-Gefühl“ noch deutlicher geäußert, und zwar diesmal scharf nach allen Seiten: Ich hätte ja gar keine Ahnung, wie die Gefangenen mich täuschten, hier bei der Arbeit in Gemeinschaft wären sie ja ganz anders als beim Gespräch in der Einzelzelle (was sicher richtig ist!). Das könnte ich

mir ja gar nicht alles vorstellen. Sie — die Beamten — hätten zwar keine Universität besucht, dafür hätten sie lange praktische Erfahrungen und wüßten, wie die Tatsachen aussähen. Überhaupt könnte sich niemand vorstellen, was ein Vollzugsbeamter täglich erlebte. Und wenn man sich dann einmal „oben“ beschwerte, dann hätte man nur billige Trostpflasterchen für ihn bereit oder stellte sich möglicherweise noch vor die Gefangenen.

Diese Reaktionen der „Wir-Gruppe“ konnte man immer wieder deutlich beobachten. Dem Praktikanten gegenüber wurden sie besonders stark geäußert, da er ja von den Uneinsichtigen der Uneinsichtigste zu sein schien. In derartigen Einstellungen der Beamtengruppe ist sicherlich eines jener zerreißenden Momente zu sehen, die das einzelne Mitglied nicht die rechte Befriedigung in seinem Beruf finden lassen. Ein weiteres Moment ist z. B. in den relativ geringen Voraussetzungen zu finden, die für den Beruf des Aufsichtsbeamten mitgebracht werden müssen. Das wird leider m. E. auch von den Gefangenen erkannt und bestimmt weitgehend deren Haltung den Beamten gegenüber. Wenn dieses Manko dann noch durch förmliche vorgegebene, nicht von der Persönlichkeit ausgefüllte Autorität kompensiert wird, dann scheint die Situation noch verfahrenere zu werden.

Bedeutet somit die Tatsache, daß der Praktikant sich nicht ohne weiteres in die im Gefängnis traditionellen Ordnungen einfügen läßt, der Beamtengruppe gegenüber ein erschwerendes Moment, so kann das ihn in der Begegnung mit dem Gefangenen eher begünstigen. Für ihn ist der Praktikant dadurch nämlich umso mehr „einer von draußen“, dem man im Gespräch vielleicht auch manche Dinge sagen kann, die man von Vertretern aus der Welt des Gefängnisses oft besser unterdrückt. So war denn auch in der Regel nach Überwindung des symptomatischen Mißtrauens bei den Gefangenen eine starke Bereitschaft zum Gespräch zu beobachten.

In dieser Begegnung bestehen für den Praktikanten zweifellos auch manche Gefahren, die vor allem von seiten der Beamtengruppe immer wieder hervorgehoben werden. Er wird sich nämlich schon sehr bald für einzelne Gefangene und deren „Fall“ stark engagieren. Das ist auch eine ganz natürliche Einstellung. Ja, man kann vielleicht sogar sagen, wer die Fähigkeit zum persönlichen Engagement im Gefängnis entbehrt, der sollte sich nach einem anderen Beruf umsehen. Nur: ein zu heftiges, zu wenig rational durchsetztes und an den Realitäten orientiertes Engagement wird bewirken, daß der Praktikant von seinen Emotionen davongetragen wird, was der Sache letztlich nicht dienlich sein kann. Ein Moment übrigens, das jede soziale Arbeit in ihrer Wirksamkeit gefährdet.

Diese Gefahr besteht natürlich in besonderem Maße beim Einzelgespräch in der deprimierenden Atmosphäre der Einzelzelle, wenn der Gefangene sein Innerstes nach außen kehrt und so eine komplexe Welt aus Tatsachen und Gefühlen, aus Hoffnungen und Wünschen, Ängsten und Aggressionen

vor dem Gesprächspartner ausgebreitet wird, die den noch zum Engagement Fähigen schon zu fesseln vermögen. Für solche Augenblicke erschien es rat- sam, das „audiatur et altera pars“ zu beherzigen und dem Gespräch ein Stu- dium der Akten des betreffenden Gefangenen vorangehen, sowie ein Ge- spräch mit einem einsichtigen Mitglied des Stabes oder der Beamtengruppe folgen zu lassen, bevor man sich ein eigenes Urteil bildete.

Bezeichnenderweise wird auch von den Gefangenen immer wieder hervor- gehoben, daß man sich als Praktikant gar nicht vorstellen könne, was das Gefangensein und die Strafanstalt für den Gefangenen bedeutet. Das ist zweifellos richtig, da ja die Bedeutung der Freiheit erst dann richtig ins Bewußtsein tritt, wenn sie dem Menschen gewaltsam vorenthalten wird. Bedeutsam erschien es mir nur, daß sowohl von seiten der Beamtengruppe, als eben auch von den Gefangenen die Ansicht geäußert wurde, daß nur *sie* ermessen könnten, wie das Gefängnis aussähe. Diese Äußerung deutet nicht nur auf die Tatsache hin, daß innerhalb des Gefängnisses mehrere soziale Ordnungen bestehen, sondern vor allem auch darauf, daß diese Ordnungen in Struktur und Normsetzung voneinander verschieden, vielleicht sogar einan- der entgegengesetzt sind. Diese Verschiedenheit könnte es erklärlich machen, daß es jeweils dem Mitglied der einen Gruppe nicht oder nur sehr schwer möglich ist, Verständnis für die andere Gruppe zu finden. Das Verständnis scheint vielmehr abgelöst zu sein durch ein Konglomerat von Stereotypen. In diesem Zusammenhang noch einige Worte zur Situation des Praktikanten, der als Student von der Universität oder Hochschule in die Strafanstalt kommt. Möglicherweise hat er sich während des Studiums eingehend mit den Problemen der Sozialpädagogik und der in sie einfließenden Wissenschafts- zweige befaßt und dringt nun auf eine Anwendung des Gelernten in der Praxis der Strafanstalt.

Der Praktikant wird, besonders im Gefängnis, arg enttäuscht werden, wie wenig nämlich von dem Gelernten in der Praxis vorfindbar ist, sei es die personelle Ausstattung mit Spezialisten (Psychologen z. B.), wie die per- sonelle Ausstattung allgemein oder das Konzept der Zusammenarbeit und die angewandten Methoden.

Zwar ist das eine durchgängige Erfahrung desjenigen, der von der Hoch- schule in die Praxis der Sozialarbeit kommt. Doch die Strafanstalt wird dies- es Erlebnis stets besonders einprägsam gestalten. Spätestens an dieser Stelle wird dem „Neuling“ klar werden, daß die Einrichtung Gefängnis zwar eine Institution des Staates und der Gesellschaft darstellt, auf der anderen Seite aber nicht in dieser Gesellschaft voll integriert erscheint. Die Gesellschaft distanziert sich vielmehr von dem „Sündenbock“ Gefängnis, und das Ge- fängnis hat aus dieser Distanz heraus seine Aufgaben zu erfüllen. Abwehr und Distanz der Gesellschaft scheinen mir Abwehr und Distanz auf Seiten des Gefängnisses bewirkt zu haben. Das Gefängnis umgibt sich mit einer

Mauer, es erwidert das Mißtrauen der Gesellschaft von sich aus nach außen und läßt das Mißtrauen prägend für die sozialen Gebilde werden, die innerhalb der Mauern ihr Leben einrichten müssen, Gefangene wie auch Beamte. Sieht man das Gefängnis unter diesem Aspekt, so kann es einen nicht weiter verwundern, daß Dinge keine oder nur sehr schwere Aufnahme finden, die aus dem Bereich des Neuen stammen. Ebenso deutlich wird, warum noch heute viele Vollzugsbehörden ernste Schwierigkeiten bereiten, wenn eine Strafanstalt besichtigt werden soll oder wenn gar jemand wissenschaftlich innerhalb der Mauern arbeiten will. Deutschland verfügt bislang z. B. über so gut wie keine wissenschaftliche Untersuchung, vor allem empirischer Art über die Wirksamkeit des Strafvollzuges, über das Gefängnis, seine sozialen Gebilde und ihre Wirkungszusammenhänge.

So ergibt sich — pointiert gesehen — am Ende das nahezu absurde Bild, daß die Institution, welcher u. a. die Aufgabe zugewiesen ist, den straffällig gewordenen Mitmenschen zur Gesellschaft zurückzuführen und in sie einzugliedern, selbst nicht oder doch nur sehr am Rande Teil dieser Gesellschaft ist. Resozialisierung durch nicht Sozialisierendes! Statt dessen wird der Sozialität entfernte oder gar entleerte Raum im Gefängnis von sozialen Gebilden ausgefüllt, die den ursprünglichen Zwecken des Gefängnisses zuwiderlaufen. Das gilt insbesondere für das soziale Gebilde der Gefangenen, welches die anglo-amerikanische Literatur mit dem Terminus der „Subkultur“ bezeichnet, einer sozialen Ordnung, in der Normen und Verhaltensweisen entwickelt werden, die denen der Gesamtgesellschaft unmittelbar entgegengesetzt sind. Und diese Tatsache sollte uns zu denken geben!

## Das stumme Gewissen – Probleme der Psychotherapie im modernen Strafvollzug\*)

von Rüdiger Herren

### I

Man hat schon gesagt, die Kriminologie — die Wissenschaft vom Verbrechen als einer realen Erscheinung — sei keine autonome Wissenschaft und die Kriminologen seien gewissermaßen „Könige ohne Land“. Ich glaube, die Kriminologie hat in den letzten Jahrzehnten durch ihre beachtenswerten Forschungsergebnisse und Erfolge eindeutig den Beweis erbracht, daß sie als Wissenschaft sui generis anzusprechen ist und daß sie es in souveräner Weise versteht, mit Hilfe der Forschungsergebnisse ihrer Grundlagenwissenschaften

\*) Diese Studie beruht z. T. auf Gedanken, die der Verfasser im Wintersemester 1964/1965 an der Universität Freiburg i. Br. in dem von Prof. Dr. Th. Würtenberger geleiteten Seminar über „Probleme der Strafvollzugsreform“ vorgetragen hat.

(wie etwa Soziologie, Psychologie, Psychiatrie, Psychotherapie, Kulturpathologie etc.) eine integrale Wissensschau vom verbrecherischen Menschen aufzubauen.

Thomas Würtenberger schreibt: „Ihre sinngebende Mitte finden alle diese der kriminologischen Forschung dienenden ‚Grundwissenschaften‘ jedoch in der ‚philosophischen Anthropologie‘, die die Stellung des Menschen im Ganzen der Welt zum wissenschaftlichen Hauptproblem macht. Von den genannten Grundwissenschaften her empfängt die Kriminologie ebenso zahlreiche methodische Gesichtspunkte, inhaltliche Bereicherungen und wertvolle Anregungen, wie sie sich auch an den Grunderkenntnissen der philosophischen Anthropologie immer wieder orientieren muß. Auf der andern Seite verarbeitet sie die Erkenntnisse und Methoden jener Grundwissenschaften selbständig und bildet sie nach eigenständigen Gesetzen fort.“<sup>1)</sup>

Wir halten fest: die Kriminologie bedient sich der interdisziplinären Methode und ist als eine Humanwissenschaft anzusprechen.

Trotz der vorliegenden imposanten Leistungen der modernen Kriminologie muß man aber auch die eigenen Grenzen kennen. Die Kriminologie ist — wie die Psychologie — eine junge Wissenschaft. Weite Forschungsgebiete liegen noch als terra incognita vor ihr.

Greifen wir z. B. die konkrete Frage heraus: „Wie kann man den straffällig gewordenen Menschen resozialisieren, seelsorgerisch oder psychotherapeutisch behandeln?“ Wir müssen offen zugeben, daß wir erst am Anfang der Erkenntnis stehen und daß die Kriminologie auf diesem wichtigen Gebiete keine Patentlösungen und Universalrezepte anzubieten hat. Um Endgültiges auszusagen zu können, fehlen uns beispielsweise großangelegte Untersuchungen auf dem Sektor der Strafvollzugskunde<sup>2)</sup>.

Wann führt die „große“ oder „kleine“ Psychotherapie zum Erfolg? In welchen Fällen sind psychagogische Methoden anzuwenden? Bei welchen Rechtsbrechern hilft schon die Suggestionstherapie und wo ist eine Psychoanalyse angezeigt? Wir wissen auch noch viel zu wenig über die wirklichen Erfolge der sogenannten Gruppentherapie. Warum sind — trotz angeblich erfolgreicher Psychotherapie — die Rückfallziffern immer noch so hoch? Trotz vielen erfolgversprechenden Ansatzpunkten stehen wir vor vielen offenen und weitgehend ungeklärten Fragen. —

Überspitzt könnte man formulieren: Die Kriminologen sind nicht „Könige ohne Land“, sie sind aber in mancherlei Hinsicht „Ärzte ohne Heilmittel“.

Es gilt, in Zusammenarbeit mit Seelsorgern, Psychotherapeuten und Psychiatern diese Heilmittel zu finden. Es ist klar, daß dabei viele Hindernisse zu überwinden und — auf beiden Seiten — manche einseitigen Positionen aufzugeben sind. Das „Elfenbeinturm-Denken“ sollte möglichst auf ein Minimum reduziert werden. Auch Mißerfolge dürfen uns nicht entmutigen. Als gemeinsame Operationsbasis bietet sich die „philosophische Anthropologie“ an.

Wie Thomas Würtenberger mit Recht betont, muß vermehrt in Betracht gezogen werden, daß der Mensch nicht nur „Naturwesen“, sondern auch „Geistwesen“ ist.

In diesem Zusammenhang scheint mir das „Problem der Gewissensbildung“, das von Wissenschaft und Praxis bis jetzt viel zu sehr vernachlässigt worden ist, von zentraler Bedeutung zu sein<sup>3)</sup>. Gerade beim jugendlichen Rechtsbrecher scheint es wichtig, daß die Psychotherapie Mittel und Wege findet, pervertierte Gewissensstrukturen und charakterliche Fehlformen abzubauen und den „Wachstumsprozeß ethischer Wertvorstellungen“ zu beschleunigen. Das „Gewissensproblem“ ist für die Psychotherapie von Rechtsbrechern eminent wichtig. Hier sollte die zukünftige Forschung und Praxis, wenn sie erfolgreich sein will, einsetzen. Nur so können wir uns den Vorwurf ersparen, „Propheten ohne Echo“ zu sein.

## II

Jeder, der sich mit Psychotherapie im Strafvollzug befaßt, steht vor der Kardinalfrage: Wie stellt sich der Rechtsbrecher zu seiner Schuld ein? Erkennt er sie überhaupt? Negiert er sie völlig? Verkleinert er sie oder versucht er sie auf andere Menschen abzuwälzen? Oder nun im positiven Sinne gefragt: Erkennt er sie an? Stellt er sich bejahend zu ihr ein und überwindet sie schließlich, indem er auf die Stimme seines Gewissens hört und die Tat aufrichtig bereut? Das Spektrum der möglichen Reaktionsweisen, Tätertypen und Persönlichkeitsstrukturen ist äußerst vielfarbig. —

Erziehung, Besserung und Heilung sind Grundpfeiler des modernen Strafvollzuges. Jede Besserung, Erziehung und Heilung setzt aber voraus, daß sich der Täter über seine Tat Gedanken macht und daß er — sei es sofort, sei es nach längerem Reifungsprozeß — zur Schuldeinsicht gelangt. Die Schuldeinsicht ist unerläßliche Bedingung für jede Besserung und Resozialisierung. Sie ist auch Grundvoraussetzung dafür, daß sich der Täter mit der strafenden Gesellschaft und nicht zuletzt mit sich selbst wieder versöhnt.

Um es vorwegzunehmen: Zentrales Anliegen und Hauptproblem jeder Seelsorge oder Psychotherapie am Gefangenen ist das Schuldenerleben des Täters. Ohne Schuldeinsicht und spätere positive Schuldannahme ist echte Besserung und innere Wandlung überhaupt unmöglich. Wie erlebt der rechtsbrecherische Mensch seine Schuld und wie gelangt er — sei es durch sich selbst, sei es durch andere — zur Schuldeinsicht?

Mit diesem Fragenkomplex stoßen wir zu einem zentralen Kernproblem der modernen Kriminologie und Psychotherapie, nämlich der Frage nach dem Gewissen, vor. Dieses eigenartige psychisch-geistige Phänomen, das von der Wissenschaft noch ziemlich unerforscht ist — und in seinen letzten und tiefsten Aspekten vermutlich auch immer Geheimnis bleiben wird — spielt einmal erstens eine ganz entscheidende Rolle bei der sogenannten Krimi-

nogenese (d. h. bei der Art und Weise wie das Verbrechen entsteht) und zweitens ist es nach begangener Tat von höchster Bedeutung für die Frage, in welcher Form sich das Schuldleben beim Rechtsbrecher gestaltet. Das Gewissen entscheidet, ob der Mensch im Strafvollzug zu echter Schuldeinsicht und aufrichtiger Reue gelangt. Vom Gewissen hängt es auch maßgeblich ab, ob der schuldige Mensch die Tat, die ihm wie ein Mühlstein am Halse hängt, abwälzen kann, indem er die Strafe bewußt auf sich nimmt und zur Einsicht gelangt, daß er sühnen muß und — das ist noch wichtiger — auch sühnen will. Nur dann — nämlich bei echter Schuldeinsicht — tritt die „befreiende Reinigung“ — die Katharsis — ein.

Der Täter, dessen Gewissen zu schwach auskristallisiert ist und deswegen stumm bleibt oder der die leise sprechende Stimme seines Gewissens mit Gegenargumenten mundtot macht, bleibt in der seelischen Isolierung und in seiner grenzenlosen inneren Vereinsamung gefangen. Viele Rechtsbrecher töten ihr Gewissen bewußt ab, indem sie sich negative Wertinhalte und eine nihilistische, wertblinde Lebensanschauung aneignen. Sie bringen ihr Gewissen zum Verstummen. Im Jargon der Pariser Berufsverbrecher heißt das Gewissen interessanterweise „la muette“.

Auf die komplizierte Frage, wie das Gewissen strukturiert ist, und wie es im einzelnen funktioniert, können wir hier nicht eingehen. Ebenso wenig auf die kriminologisch bedeutsame Frage, ob es Verbrecher gibt, die ein „kriminelles Über-Ich“ ihr eigen nennen. Wir müssen uns hier mit wenigen Andeutungen begnügen.

### III

Generell können wir festhalten: Das Gewissen als komplexes seelisches Gebilde ist mehrschichtig und mehrdimensional. Das Gewissen ist die Speicherkammer unserer moralischen, sittlichen, rechtlichen und religiösen Wertvorstellungen. Hier ist unsere gesamte Wertwelt gehortet. Von hier aus erhalten wir unsere ethischen Impulse, die unser Handeln motivieren und beeinflussen.

Wir gehen von der These aus, daß das Gewissen für die Schuldeinsicht und Resozialisierung des kriminellen Menschen eine eminente Rolle spielt. Ob jemand zum Verbrecher wird, hängt — natürlich neben vielen andern Faktoren — zu einem entscheidenden Teile auch davon ab, wie stark sein Gewissen strukturiert und auskristallisiert ist, und in welchem Maße das Ich geneigt ist, auf die Stimme des Gewissens zu hören. Einem Menschen mit rudimentärem, perversierten oder fehlgebildeten Gewissen, kann das Verbrechen zum Schicksal werden. Gerade in unserer Zeit des ethischen Normenverfalles und des schwindenden Wertbewußtseins ist es äußerst wichtig, daß wir dem Kinde und heranwachsenden Menschen in vermehrtem Maße ethische und religiöse Wertvorstellungen vermitteln. Gerade im Zeitalter der Versachlichung, des Maschinenmäßigen und Roboterhaften und manchmal auch der Lieblosigkeit,

müssen wir uns auf die geistigen Grundwerte zurückbesinnen. Wir müssen dem heranwachsenden Menschen — und dabei sind wir auf den Seelsorger und die Kirche entscheidend angewiesen — wieder dazu verhelfen, daß er in der Konfliktsituation eine laut und deutlich sprechende Gewissenstimme vernimmt. Der junge Mensch braucht einen ethischen Wertkompaß und er muß die Stimme eines starken Gewissens hören.

Auch den erwachsenen Rechtsbrecher im Strafvollzug müssen wir durch Seelsorge und Psychotherapie dahin bringen — und das ist eine unserer zentralen Aufgaben —, daß er zur Schuldeinsicht gelangt und daß sich sein Ich nach den Anordnungen seiner „inneren Stimme“ richtet.

Man wird uns entgegenhalten: Was ist aber mit den vielen Rechtsbrechern, deren Gewissenstimme trotz allen Bemühungen stumm bleibt und die uns mit ihrem verhärteten seelischen Schutzpanzer von Zynismus und Haß entgegenreten?

Diesen innerlich vereinsamten, unbehausten Menschen, die ihre tragende Mitte noch nicht gefunden haben, müssen wir immer wieder sagen:

Vocatus atque non vocatus: DEUS aderit.

Gerufen oder nicht gerufen: Gott ist da!

---

*Literatur:*

- 1) Thomas Würtenberger: „Die geistige Situation der deutschen Strafrechtswissenschaft“, 2. Aufl., Karlsruhe 1959, S. 44.
- 2) Thomas Würtenberger: „Die Resozialisierung des Rechtsbrechers und die Strafrechtsreform“, Die neue Ordnung 1965, S. 105 ff.
- 3) Vgl. hierzu: „Das Gewissen“. Studien aus dem C. G. Jung-Institut Zürich. Rascher Verlag, Zürich und Stuttgart 1958.

# Schadensverursachung von Gefangenen beim Arbeitseinsatz

von Paul Kühling

Strafgefangene sind im Rahmen des zwischen ihnen und dem Staat bestehenden besonderen Gewaltverhältnisses zur Arbeit verpflichtet. Untersuchungsgefangene sind zwar nicht zur Arbeit verpflichtet; auf Verlangen soll ihnen aber Gelegenheit zur Arbeit gegeben werden (vgl. Nr. 42, 43 UVollzO). Bei der Arbeitszuweisung sind möglichst Beruf, Kenntnisse, Körperkräfte und Fertigkeiten des Gefangenen zu berücksichtigen (vgl. Nr. 85 DVollzO, 43 UVollzO). In größeren Vollzugsanstalten werden die Gefangenen nicht selten in Arbeitsbetrieben beschäftigt, wo sie hochwertige Maschinen bedienen, mit denen sie Werkstoffe, z. B. Holz, Textilien, Metalle, bearbeiten müssen. Dabei kommt es vor, daß Gefangene an Maschinen, Werkzeugen oder Werkstoffen Schäden verursachen.

Soweit der Gefangene lediglich Eigentum der Justizverwaltung beschädigt, und zwar vorsätzlich oder fahrlässig, ist er dieser gemäß § 823 BGB haftbar. Vertragliche Ansprüche bestehen nicht, da kein Vertragsverhältnis vorliegt. Der Gefangene haftet mit seinem Vermögen. Seine Arbeits- und Leistungsbelohnung darf gemäß Nr. 96 Abs. 5 DVollzO nicht gepfändet, kann aber gemäß Nr. 97 Abs. 3 DVollzO in Anspruch genommen werden.

Soweit Gefangene Werkstoffe, Werkzeuge, Maschinen usw. beschädigen, die im Eigentum eines *Dritten* — z. B. des Unternehmers bei der Beschäftigung in sogenannten Unternehmerbetrieben — stehen, ist die Frage, ob in diesen Fällen der geschädigte Unternehmer den Gefangenen oder die Justizverwaltung haftbar machen kann.

Das Wesen des Unternehmerbetriebes besteht darin, daß dem Unternehmer die Arbeitskraft von Gefangenen zu bestimmten Zwecken zur Verfügung gestellt wird, z. B. zur Bearbeitung des Bodens (Landwirtschaft, Holzwirtschaft, Torfgewinnung, Kultivierungsarbeiten) oder zur Bearbeitung von dem Unternehmer gehörenden Werkstoffen jeder Art, sei es mit oder ohne Werkzeuge, Maschinen usw. Vertragliche Beziehungen zwischen dem Unternehmer und dem Gefangenen bestehen nicht, wohl aber zwischen dem Unternehmer und der Justizverwaltung. Gegenstand des Vertrages ist die Zurverfügungstellung der Arbeitskraft von Gefangenen. Dabei handelt es sich um einen Dienstvertrag zwischen dem Unternehmer als Dienstherrn und der Justizverwaltung als Dienstverpflichtetem. Der durch den Vertrag geschädigte Unternehmer könnte daher vertragliche Ansprüche nicht gegen den Gefangenen geltend machen, wohl aber gegen die Justizverwaltung. Denn diese haftet für den Gefangenen gemäß § 278 BGB.

Nach der genannten Vorschrift hat der Schuldner, d. h. hier die Justizverwaltung, ein Verschulden der Personen, deren er sich zur Erfüllung der ihm gegenüber dem Unternehmer obliegenden Verbindlichkeiten bedient (Erfüllungsgehilfen), in gleichem Umfange zu vertreten wie eigenes Verschulden. Daß zwischen der Justizverwaltung und dem Gefangenen lediglich das besondere Gewaltverhältnis des Strafvollzuges besteht, kraft dessen der Gefangene zu der ihm zugewiesenen Arbeit verpflichtet ist, steht der Eigenschaft des Gefangenen als Erfüllungsgehilfen des Staates nicht entgegen. — Für eine Anwendung des § 278 BGB ist aber Voraussetzung, daß das Verhalten des Gefangenen bei Verursachung des Schadens in einem inneren Zusammenhang mit der Erfüllung der Verbindlichkeit steht, die sich aus dem mit dem Unternehmer geschlossenen Vertrage für die Justizverwaltung ergibt. Ein solcher Zusammenhang besteht z. B. bei der Beschädigung von Maschinen oder Werkstoffen durch unsachgemäße Bedienung oder Bearbeitung. Anders ist es aber z. B. wenn ein Gefangener *mutwillig* die dem Unternehmer gehörenden Maschinen beschädigt. Ebenso würde eine Haftung gemäß § 278 BGB nicht gegeben sein, wenn Gefangene mit den ihnen zur Verfügung gestellten Werkzeugen Unfug treiben, diese also nicht zweckentsprechend benutzen, und dabei Schäden anrichten. Hier handeln die Gefangenen **nicht in Erfüllung der dem Schuldner (Justizverwaltung) obliegenden Verbindlichkeiten**, sondern nur *bei Gelegenheit* der Erfüllung. In diesen Fällen kann sich der Unternehmer daher lediglich an den Gefangenen persönlich halten, und zwar aus dem Gesichtspunkt der unerlaubten Handlung gemäß § 823 BGB.

Zur Vermeidung der Haftung, welche die Justizverwaltung bei schuldhafter Schadensverursachung durch Gefangene gemäß § 278 BGB treffen kann, bestimmt z. B. die für die kaufmännisch eingerichteten Arbeitsverwaltungen der Justizvollzugsanstalten des Landes Niedersachsen geltende Arbeitsverwaltungsordnung (AV d. Nds. MdJ v. 1. 6. 1964 — Nds. Rpfl. S. 125 —) in § 15 Abs. 3, daß die Unternehmer und sonstigen Arbeitgeber vor Vertragsabschluß schriftlich anerkennen müssen, daß die Justizverwaltung für die von Gefangenen an Arbeitsstoffen oder Arbeitsgeräten verursachten Schäden keinen Ersatz leistet und daß bei Abschluß schriftlicher Arbeitsverträge diese Bestimmung in den Vertrag aufzunehmen ist.

Auch im Falle eines vertraglich vereinbarten Haftungsausschlusses könnte die Justizverwaltung dem Unternehmer aber außervertraglich gemäß § 831 BGB haftbar sein. Nach dieser Vorschrift haftet derjenige, der einen anderen zu einer Verrichtung bestellt (Verrichtungsgehilfe), für den Schaden, den der andere in Ausführung der Verrichtung einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Justizverwaltung haftet demnach für eigenes Verschulden bei der Auswahl geeigneter Gefangener, deren Arbeitskraft dem Unternehmer zur Erfüllung des Dienstvertrages zur Verfügung gestellt wird, oder bei deren

Beaufsichtigung. Eine entsprechende Verpflichtung zur sorgfältigen Auswahl ergibt sich häufig unmittelbar aus dem Vertrage, z. B. aus folgender Klausel:

„Gefangene, die sich als unbrauchbar oder ungeeignet erweisen, werden nach Möglichkeit gegen geeignete Gefangene ausgetauscht.“

Voraussetzung für die Anwendung des § 831 BGB ist allerdings, daß der Gefangene bei Verursachung des Schadens *in Ausführung* der ihm übertragenen Tätigkeit gehandelt hat.

Ähnlich wie bei § 278 BGB muß hier ein innerer Zusammenhang zwischen der schädigenden Handlung und der dem Gefangenen übertragenen Tätigkeit bestehen. Daher kommt eine Haftung der Justizverwaltung aus § 831 BGB in den oben bezeichneten Fällen, in denen auch § 278 BGB nicht anwendbar ist (z. B. mutwillige Beschädigung von Maschinen), nicht in Frage. Im übrigen kann die Justizverwaltung die Haftung aber abwenden, wenn sie nachweist, daß sie bei der Auswahl oder Beaufsichtigung der Gefangenen die erforderliche Sorgfalt beobachtet hat (§ 831 Abs. 1 Satz 2 BGB). Dieser Entlastungsbeweis wird die Justizverwaltung, d. h. hier der Anstaltsvorstand, in der Regel erbringen können.

Da die Justizverwaltung im Falle einer Haftung dadurch geschädigt wird, daß sie dem Unternehmer einen von dem Gefangenen angerichteten Schaden zu ersetzen hat, wäre zu erwägen, ob sie gemäß Nr. 97 Abs. 8 DVollzO im Wege des Rückgriffs die Arbeits- und Leistungsbelohnung des Gefangenen in Anspruch nehmen kann. Das dürfte abzulehnen sein, da diese Vorschrift ihrem Zweck entsprechend wohl nicht auf Schäden, die der Gefangene dem Staat nur mittelbar zugefügt hat, anzuwenden ist. Ein Anspruch des Staates gegen den Gefangenen aus § 823 BGB scheidet schon daran, daß durch diese Vorschrift nicht das Vermögen als solches geschützt wird.

Der Unternehmer kann aber in jedem Falle, d. h. ohne Rücksicht darauf, ob die Justizverwaltung haftet, den *Gefangenen persönlich* für einen schuldhaft verursachten Schaden gemäß § 823 BGB in Anspruch nehmen. Der Gefangene haftet mit seinem Vermögen. Der Unternehmer kann — anders als der Staat — die Arbeits- und Leistungsbelohnung des Gefangenen nicht ohne weiteres in Anspruch nehmen. Da über diese allein die Justizverwaltung aus dem mit dem Gefangenen bestehenden Strafvollzugsverhältnis verfügen kann, müßte sie einer etwaigen Inanspruchnahme zustimmen. Die niedersächsische Arbeitsverwaltungsordnung bestimmt dazu, daß die Unternehmer bei Vertragsabschluß anerkennen müssen, daß sie für die von Gefangenen an Arbeitsstoffen oder Arbeitsgeräten verursachten Schäden aus der Arbeits- und Leistungsbelohnung der Gefangenen keinen Ersatz fordern können. In der Praxis wird darüber hinaus häufig auch die Inanspruchnahme von eingebrachtem eigenen Geld der Gefangenen vertraglich ausgeschlossen.

Zusammenfassend ist zu sagen, daß bei schuldhafter Verursachung von Schäden durch Gefangene gegenüber einem Unternehmer haften:

1. aus Vertrag:  
die Justizverwaltung gemäß § 278 BGB für ein Verschulden des Gefangenen (Erfüllungsgehilfen), soweit die Haftung nicht vertraglich ausgeschlossen worden ist,
2. außervertraglich:
  - a) die Justizverwaltung gemäß § 831 BGB für eigenes Verschulden bei der Auswahl oder Beaufsichtigung der Gefangenen (Haftung für Verrichtungsgehilfen), soweit ein Entlastungsbeweis nicht erbracht werden kann,
  - b) der Gefangene gemäß § 823 BGB.

## Strafvollzug, Bewährungshilfe und Entlassenenfürsorge in Dänemark

(Ein Reisebericht)

von Karl R a b e

Im Rahmen des vom Europarat eingerichteten und geförderten internationalen Austausches von Strafvollzugsbediensteten hatte ich während einer Studienreise im November 1964 Gelegenheit, Einrichtungen des dänischen Strafvollzuges, der Bewährungshilfe und Entlassenenfürsorge kennen zu lernen.

Das Direktorat für Gefängniswesen in Kopenhagen hatte ein Programm ausgearbeitet, das mich während der drei Wochen fast durch das ganze Land führte und garantierte, daß ich von Station zu Station „weitergereicht“ wurde. Dieser „Fahrplan“ sah für die erste Woche vor: Dänische Fürsorgengesellschaft, Kopenhagen, Anstalt für psychopathische Strafverurteilte in Herstedvester, Stadtgefängnis von Kopenhagen „Vestre Faengsel“.

Auf meiner anschließenden Reise durch die „Provinz“ besuchte ich folgende Einrichtungen: Jugendgefängnis Søbysøgaard, Staats- und Jugendgefängnis Nyborg, Fürsorgezentrum Kolding, Staatsgefängnis Renbaek (Offene Anstalt), Arbeitshaus Sønder-Omme und offene Anstalt Tarm, Staatsgefängnis und Verwahrungsanstalt Horsens, Fürsorgezentrum Aarhus, Staatsgefängnis Vridsløselille bei Kopenhagen, Fürsorgeheim Sundholm in Kopenhagen.

### *Einige Vorbemerkungen*

Der dänische Strafvollzug fußt auf dem Strafrecht vom 15. April 1930, das seit dem 1. Januar 1932 in Kraft ist. Durch dieses Recht wurde u. a. die Todesstrafe abgeschafft. Außerdem wurden die verschiedenen Arten der Freiheitsstrafen und differenzierten Maßnahmen gegenüber Erstbestraften, Gewohnheitsverbrechern, Alkoholikern und geisteskranken Verbrechern eingeführt.

In Dänemark gilt eine Person vom 15. Lebensjahr an als voll verantwortlich für ihre Taten. Jüngere Täter werden der Jugendschutzbehörde überwiesen. Es ist aber auch möglich, Verfahren gegen Jugendliche zwischen 15 und 18 Jahren einzustellen, wenn diese der Jugendschutzbehörde zugewiesen werden. Von dieser Möglichkeit wird sehr weitgehend Gebrauch gemacht.

Die gewöhnlichen Strafen im dänischen Vollzug sind: Buße, leichter Arrest (Haft), Gefängnisstrafe.

1. Buße: Die Buße ist die einfachste Form der Strafe und wird für alle geringeren Vergehen ausgesprochen.

2. Arrest (Haft): Die Arreststrafe wird immer in den örtlichen Gefängnissen vollzogen. Der Arrestant hat im Gegensatz zum Gefängnisgefangenen mehr persönliche Rechte. Er kann z. B. eigene Kleidung tragen, sich von draußen verpflegen lassen und auf eigene Rechnung arbeiten. Diese Strafart wird meistens bei einer Strafe von 7 Tagen bis zu 2 Jahren angewendet. In der Praxis wird sie jedoch selten für länger als 3 bis 4 Monate ausgesprochen.

3. Gefängnisstrafe: Die Zuchthausstrafe ist in Dänemark abgeschafft. Gefängnisstrafen können daher sowohl unbegrenzt — also auch lebenslanglich — als auch begrenzt — von 30 Tagen bis zu 16 Jahren — verhängt werden. Strafen unter 4 Monaten werden in den örtlichen Gefängnissen vollzogen. Für längere Strafen wird der Verurteilte in eine größere Anstalt, ein Staatsgefängnis, eingewiesen. Diese Anstalten können geschlossene oder offene Einrichtungen sein. Gefangene, die zu 4 oder 5 Monaten Gefängnis verurteilt werden, werden bei Eignung in eine offene Anstalt überführt.

Nach Vollzug von zwei Dritteln seiner Gesamtstrafe (mindestens 9 Monate) kann ein Gefangener entlassen werden. Darüber hinaus ist der Justizminister ermächtigt, die Freilassung schon nach der Hälfte der Strafe (mindestens 4 Monate) anzuordnen. Die bedingte Entlassung wird unter ähnlichen Bedingungen wie in der Bundesrepublik Deutschland „nach guter Führung“ während des Vollzuges gewährt.

4. Bedingte Strafen: Die Gerichte können Bußen oder Strafen, die 2 Jahre Arrest oder 1 Jahr Gefängnis nicht überschreiten, bedingt aussprechen. Bei guter Führung innerhalb der vom Gericht festzusetzenden Frist wird die Strafe gelöscht.

Für jugendliche Rechtsbrecher ist im Strafrecht von 1930 ein besonderer Vollzug vorgesehen: die Borstal-Einrichtung (genannt Borstals). Vom Gericht können Jugendliche — zwischen 15 und 18 Jahren — den Borstals zugewiesen werden, wenn die Tat mit einer Freiheitsstrafe geahndet wird. Außerdem muß daß Gericht eine erzieherische Maßnahme verfügen. Die Unterbringung erfolgt auf unbestimmte Zeit, längstens bis zu 3 Jahren. Die Gefängniscommission (ein Gerichtspräsident, der Generaldirektor für das Gefängniswesen, ein Psychiater und im Jugenderziehungswerk tätige Personen)

kann nach einem Jahr eine bedingte Entlassung prüfen. Erscheint eine solche Entlassung verfrüht, muß spätestens am Ende eines jeden Jahres erneut geprüft werden. Bei „normaler“ Entlassung, d. h., nach 3 Jahren, wird für eine befristete Zeit „Vormundschaft“ angeordnet.

Für einen bedingt Entlassenen übernimmt ein Mitglied dieser Institution die Vormundschaft. Dieses bestimmt am Wohnsitz des Mündels einen Vormund, der monatlich einen Führungsbericht zu erstatten hat.

Gegen wiederholt Rückfällige kann Unterbringung in einer Arbeitserziehungsanstalt ausgesprochen werden, wenn bereits mehrere Freiheitsstrafen verhängt waren und die letzte Tat weniger als 2 oder 3 Jahre nach der letzten Entlassung geschehen ist. Die Unterbringung erfolgt auf unbestimmte Zeit. Nach jedem vollendeten Jahr kann eine bedingte Entlassung geprüft werden. Die Bewährungsfrist beträgt 1 bis 3 Jahre. Nach 5 Jahren erfolgt die Entlassung bedingungslos, sie wird vom Anstaltsdirektorium beschlossen. Das Gericht kann außerdem gegen Gewohnheitsverbrecher Sicherungsverwahrung verhängen. Die Dauer der Maßregeln ist unbegrenzt. Nach vier Jahren Verwahrung kann das Direktorium einer Entlassung zustimmen. Erscheint eine Entlassung noch nicht angebracht, erfolgt nach jedem Jahr erneute Überprüfung. Wenn ein Verwahrter nach zwanzig Jahren noch nicht entlassen ist, entscheidet das Gericht. Die Bewährungsfrist beträgt zwei Jahre.

Geistesgestörte können vom Gericht aus Gründen der öffentlichen Sicherheit in eine Anstalt für Geistesschwache, für Geisteskranke oder in Heil- und Pflegeanstalten eingewiesen werden. „Psychopathen“ können in einer besonderen „Psychopathenanstalt“ (Anstalt für vermindert zurechnungsfähige Verwahrte) untergebracht werden, wo sie unter ständiger psychiatrischer Kontrolle stehen. Einweisung und Entlassung — die Maßnahme erfolgt auf unbestimmte Zeit — erfolgt durch Gerichtsentscheid nach ärztlichem Gutachten. Den Verwahrungsanstalten für „Psychopathen“ sind offene Kolonien angeschlossen. Eine Überführung in diese erfolgt jedoch erst, wenn baldige Entlassung feststeht.

Beim Vollzug aller geschilderten Maßnahmen ist erstes Ziel, den Gefangenen auf die Wiedereingliederung in die Gesellschaft vorzubereiten. Die Anstalten sind bzw. werden so eingerichtet, daß das Anstaltsleben dem normalen Leben möglichst ähnlich ist.

Der progressive Vollzug — Beförderung von einer Stufe in die nächsthöhere — hat sich für dänische Verhältnisse kaum bewährt. Er ist der individuellen Betreuung und Erziehung gewichen. Bei der Betreuung liegt das Schwergewicht in der Arbeit, der Freiheitsgestaltung und der fachlichen Ausbildung besonders der jungen Gefangenen. Durchgeführt werden können alle diese Maßnahmen nur, wenn quantitativ das geeignete Personal zur Verfügung steht; Dänemark ist in dieser glücklichen Lage.

### *Die Dänische Fürsorgegesellschaft*

Die Bewährungshilfe in Dänemark hat eine lange Tradition. Mitte des vorigen Jahrhunderts wurden die ersten Gefängnisgesellschaften gegründet. Es kamen im Laufe der Zeit viele hinzu, so daß im Jahre 1950 eine große Zahl der verschiedensten Vereine und Gesellschaften existierten, die sich um Straffällige kümmerten. Als das „bedingte Urteil“ und die bedingte Entlassung usw. festgesetzt und durchgeführt wurden, erhielten die einzelnen Vereine bestimmte Bewährungsaufgaben zugewiesen. Im Jahre 1951 wurde die Dansk Forsorgsselskab (Dänische Fürsorgegesellschaft) gegründet. Sie vereinigte alle bisherigen Organisationen in sich und übernahm auch deren Aufgaben.

Die Dänische Fürsorgegesellschaft ist die einzige Bewährungsorganisation in Dänemark; sie stellt die Bewährungshelfer an (für Entlassene aus Jugendgefängnissen und Psychopathenanstalten gibt es Sonderbestimmungen). Die Bewährungshelfer unterstehen nicht den Gerichten. Die Gesellschaft hat ihr Zentralbüro in Kopenhagen und 7 Filialen in den größeren Städten des Landes (Kolding, Aarhus usw.) eingerichtet. In Kopenhagen arbeiten etwa 40 hauptamtliche\*) und ungefähr 200 ehrenamtliche Bewährungshelfer. (Zur Filiale Kolding gehören 1 Leiter und 2 Mitarbeiter (hauptamtliche Bewährungshelfer), 2 Bürokräfte und 100 freiwillige Mitarbeiter. Außerdem kann der Leiter noch auf etwa 50 „Reservisten“ zurückgreifen).

Die Gesellschaft ist ein privater Verein, dessen Verwaltungskosten in voller Höhe vom Staat getragen werden. Die Mittel, die für die Unterstützung der Probanden zur Verfügung stehen, werden zum größten Teil von privater Seite aufgebracht. Sie sind so reichlich, daß sie auch noch die Unkosten für mehrere Heime decken, die der Gesellschaft gehören (2 Heime für Jungen und ein Heim für Mädchen in Kopenhagen, sowie 2 landwirtschaftliche Heime in Jütland).

In Dänemark stehen bei der Fürsorgegesellschaft etwa 4 000 bis 5 000 Personen über 18 Jahren unter Überwachung, davon ein Viertel in Kopenhagen. Die Gesellschaft hat im allgemeinen schon während des Verfahrens Gelegenheit, den Straffälligen kennenzulernen; denn der Bewährungshelfer muß dem Gericht einen ausführlichen Bericht über den Klienten vorlegen. Dieser Bericht stützt sich auf Gespräche mit dem Beschuldigten selbst, gegebenenfalls mit seinem Ehegatten, seinen Eltern, seinem Arbeitgeber usw., auch auf evtl. ärztliche oder psychiatrische Auskünfte. Er verlangt außerdem ein genaues Aktenstudium.

In dem Bericht werden Vorschläge gemacht über die Behandlung des Beschuldigten, ob Aufsicht erforderlich erscheint oder andere Auflagen in das Urteil aufgenommen werden sollen. In den meisten Fällen folgt der Richter dem Vorschlage des Bewährungshelfers. Diese Vorarbeit ist außerordentlich

\*) Die Zahl soll 1965 erheblich erhöht werden, da durch Königl. Dekret die Arbeit der Gesellschaft stark gefördert und ausgeweitet werden soll.

nützlich für die Vorbereitung und Planung der Bewährungszeit. Die bedingte Verurteilung ist ja eine Behandlungsform, und zur erfolgreichen Behandlung gehört auch eine genaue Kenntnis der Vorgeschichte.

Hat ein Jugendlicher keinen festen Wohnsitz oder sind die häuslichen Verhältnisse so, daß ein ungünstiger Einfluß auf den Jungen zu befürchten ist, wird seine Unterbringung in einem Heim erwogen.

Die Dänische Fürsorgegesellschaft besitzt in Kopenhagen zwei Heime. Ringgaarden ähnelt mehr einer Großfamilie mit Platz für sechs Jugendliche, in der auch der Leiter mit seiner Familie wohnt. Brøndbyhus hat 27 Plätze und liegt etwa 12 km außerhalb Kopenhagens am Brøndbystrand. In den beiden Häusern, besonders aber in Brøndbyhus, erfolgt die Betreuung nach ganz modernen Gesichtspunkten. Der Vorsteher — Bewährungshelfer — ist der ältere Freund. Er sitzt mit seiner Familie mitten unter seinen Jungen. Im zwanglosen Geplauder erfährt er oft Dinge, die in einem offiziellen „Fürsorgegespräch“ niemals erwähnt würden. Der Junge selbst gibt dem Leiter dadurch — unbewußt — wertvolle Hinweise, wie er ihm als älterer Freund helfen kann. Allerdings darf man in einem solchen Heim nicht das suchen, was man allgemein unter Heim versteht. Brøndbyhus ist eine regelrechte Jugendpension, die in jeder Hinsicht aufs Modernste eingerichtet ist. Brøndbyhus ist aber weit mehr. Es ist ein Begriff. Ein Begriff für die am intensivsten praktizierte Bewährungsform in Dänemark.

#### *Das Offene Jugendgefängnis Söbysøgaard*

Söbysøgaard ist ein alter Gutshof, der 1931 vom Dänischen Justizministerium übernommen und als Jugendgefängnis eingerichtet wurde. Es war ursprünglich für 100 Jugendliche geplant, die in zwei Häusern in Schlafsälen untergebracht wurden. In zwei besonderen Abteilungen wohnen die Jungen, die außerhalb der Anstalt arbeiten. Es wird Landwirtschaft, Tierzucht und in starkem Maße Pflanzenzucht betrieben. Hierfür stehen große und vorbildlich eingerichtete Gewächshäuser zur Verfügung, deren Erzeugnisse von der Anstalt zum großen Teil ins Ausland exportiert werden. Außerdem sind moderne Werkstätten eingerichtet, die in Schlosserei, Schreinerei usw. Staatsaufträge ausführen.

In Söbysøgaard gibt es keine Gitter und keine „Aufseher“. Die Jungen bewegen sich frei im Hof und im Gelände. Sie können in ihrer Freizeit einen sauber angelegten Sportplatz benutzen. Sie können sich aber auch in dem alten Gutspark aufhalten und hier bei gutem Wetter ihre Angehörigen zum Besuch empfangen. Diese Besuche werden nicht überwacht und dauern oft den ganzen Sonntag, nur getrennt beim Mittagessen. In einer umfangreichen Bibliothek kann sich jeder das ihn interessierende Buch direkt ausleihen. Bücher, die hier nicht greifbar sind, werden aus der Staatsbücherei Odense beschafft. In Odense können die Jungen auch Kurse an der Volkshochschule belegen.

### *Das Staatsgefängnis Nyborg*

Die Strafanstalt Nyborg hat eine Belegungsfähigkeit von etwa 400 Plätzen, davon rund 100 Plätze in dem von der übrigen Anstalt völlig getrennten Jugendgefängnis. Die Psychopathenstation behandelt Jugendliche aus den drei offenen Jugendgefängnissen von Söbysøgaard, Mögelkaer und Kaers-hovedgard sowie der geschlossenen Abteilung von Nyborg. Nach Abschluß der Behandlung kehrt der Junge in „sein“ Jugendgefängnis zurück.

Nyborg verfügt über Werkstätten: Tischlerei, Druckerei, Buchbinderei, Schneiderei, Falzerei, eine Gärtnerei und Landwirtschaft. In den Einzelzellen werden u. a. in Akkordarbeit Beamtenmützen hergestellt.

In Nyborg — wie überhaupt in allen dänischen Gefängnissen — fällt auf, wie intensiv man sich um die Umerziehung der Gefangenen bemüht. Die Anstalt beschäftigt u. a. einen Schulleiter mit fünf hauptamtlichen Lehrkräften, einen Gymnastiklehrer, einen Musiklehrer. Im Jugendgefängnis, das eine selbständige Einheit mit 100 Insassen bildet, arbeiten 3 weitere Lehrer und 1 Schulleiter. Der Elementarunterricht ist bis zum 30. Lebensjahr obligatorisch. Jeder Gefangene kann in der Woche bis zu 3 Unterhaltungs- und 2 Fachbücher aus der umfangreichen Anstaltsbücherei entleihen. Besondere Bücher werden aus der Staatsbibliothek Kopenhagen besorgt. Freizeitkurse der verschiedenen Art stehen zur Auswahl: Filmgruppen, eine eigene Jazzband, Puppentheater, Schach, Tischtennis, ja sogar Kochkurse werden gehalten. Es ist ein kleines Kulturzentrum für sich!

Um diese überaus rege Beteiligung zu verstehen, muß man wissen, daß Dänemark das Land der Volkshochschulen ist. Man geht auch in Nyborg davon aus, daß die meisten Verbrechen in der Freizeit verübt werden. Deshalb bemüht man sich so stark, den Gefangenen Wege zur sinnvollen Freizeitgestaltung zu zeigen.

Leiter und Mitarbeiter des Jugendgefängnisses bilden eine ausgezeichnete Mannschaft. Gewisse Jungen stehen unter persönlicher Betreuung der Beamten. Dazu gehört u. a. die Abhaltung des Besuches. Hausbesuche in der Familie des Jugendlichen vermitteln dem Betreuer einen Einblick in das häusliche Milieu. Bei der Entlassung wird der Junge durch seinen Betreuer nach Hause gebracht. Die Methode ist sicher mit ein Grund, daß die uniformierten Beamten von den Gefangenen nicht als Gegner betrachtet werden, sondern als Menschen, die ihnen helfen wollen, nicht wieder straffällig zu werden.

### *Maßnahmen gegen sogenannte Psychopathen*

In Dänemark kennt man zwei Arten von Sondermaßnahmen gegen seelisch abnorme Straffällige: Die Verwahrung (Forvaringsanstalten) mit Unterbringung auf unbestimmte Zeit und das Sondergefängnis (Saerfaengslet) mit bestimmter Unterbringungszeit. Früher wurden diese Einrichtungen Psychopathenverwahrung und Psychopathengefängnis genannt. Die Zentren sind in Herstedvester und Horsens.

Die Anstalt in Herstedvester liegt 15 km westlich von Kopenhagen an der Hauptüberlandstraße Nr. 1. Sie wurde im Jahre 1935 eröffnet. Die Anstalt untersteht der Leitung eines psychiatrischen Chefarztes. Außerdem arbeiten hier fünf Ärzte, die alle entweder anerkannte Spezialisten in der Psychiatrie sind oder sich zu Spezialisten ausbilden. Hinzu kommt außerdem ein Psychologe und ein psychologischer Assistent. In der Anstalt sind ungefähr 170 kriminelle Psychopathen untergebracht. Dazu kommen ungefähr 25 Verwahrte, die in einer offenen Abteilung untergebracht sind. Die offene Abteilung Kastanienborg liegt in einem kleinen Dorf, etwas näher bei Kopenhagen. Herstedvester besteht aus einer Sammlung von Gebäuden, die von einer fünf Meter hohen Ringmauer umgeben sind. Da sind drei Gebäude, die zur Unterkunft von 40 bis 60 Verwahrten dienen. Jedes Gebäude ist in vier Abschnitte eingeteilt, und jeder Mann hat sein eigenes Zimmer, seine eigene Zelle, die mit gewöhnlichen Gefängnismaßnahmen gesichert ist, Gitter vor den Fenstern und geschlossene Türen. Die Türen sind jedoch nur in der Arbeitszeit und während der Nacht verschlossen. In der Freizeit sind sie offen. Die Verwahrten dürfen dann frei herumgehen, sie können sich entweder im Flur oder im Aufenthaltsraum aufhalten. Die Außentüren der Gebäude sind immer verschlossen. In jeder Abteilung, die von zehn bis fünfzehn Mann bewohnt wird, befindet sich ein Aufenthaltsraum. In den verschiedenen Gebäuden und Abteilungen bestehen hinsichtlich der Vergünstigungen kleine Unterschiede. In einigen Abteilungen herrscht ein strengeres Reglement als in anderen. Man versucht, auf diese Weise eine Art Differenzierung durchzuführen, indem die Möglichkeit besteht, von geringerer zu größerer Freiheit und größeren Vergünstigungen aufzurücken.

Außer den eigentlichen Unterkunftsgebäuden wurde vor einigen Jahren eine freie Abteilung eingerichtet; diese liegt auch in der Anstalt innerhalb der Ringmauer. Sie ist in einer Baracke eingerichtet. In der freien Abteilung wohnen 18—20 Verwahrte, je zwei zusammen; die Zimmer sind groß und hell, und hier sind keinerlei Sicherheitsmaßnahmen getroffen, die Fenster, vor denen keine Gitter sind, können geöffnet werden. Die Türen sind tagsüber offen, sie werden erst nach Eintritt der Dunkelheit geschlossen. Die Verwahrten, die hier wohnen, können sich innerhalb des gesamten Anstaltsgeländes ohne besondere Aufsicht bewegen. In dieser Baracke herrscht eine Art Selbstverwaltung, die Insassen wählen Vertrauensmänner, die mit der Leitung der Anstalt verhandeln können. Der Zweck der freien Abteilung ist Erziehung zur sozialen Gemeinschaft, zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Freiheit unter persönlicher Verantwortung. Die Verwahrten haben Arbeitspflicht. Die meisten arbeiten in Werkstätten. Es gibt eine große und gut eingerichtete Tischlerei mit Hand- und Maschinenwerkstätten, außerdem eine große Papierwerkstatt mit Druckerei, Kuvertfabrikation usw., ferner eine Schneiderei, in der hauptsächlich Uniformen für das Personal des Gefängniswesens genäht werden. Diese drei großen Werkstätten will man soweit

möglich, so einrichten und so betreiben wie private Werkstätten außerhalb der Mauern.

Es gibt endlich einige kleinere Werkstätten, wo man von vornherein darauf eingestellt ist, Rücksichten auf das Niveau der Beschäftigten zu nehmen; man verlangt hier nicht mehr von dem Einzelnen, als er zu jeder Zeit leisten kann, so daß hierdurch eine Gewöhnung an die Arbeit erreicht wird. Eine große Anzahl von Verwahrten wird in der frischen Luft beschäftigt, der größte Teil arbeitet außerhalb der Ringmauer in der Gärtnerei oder in der Landwirtschaft. Es wird Wert darauf gelegt, die Verwahrten, soweit möglich, gemeinschaftlich zu beschäftigen. Trotzdem sind einige Verwahrte „eckige Sonderlinge“ und diese müssen — jedenfalls vorübergehend — in ihren Zellen arbeiten.

Es muß noch erwähnt werden, daß die Anstalt eine Krankenabteilung hat, die teils zur Behandlung von vorübergehenden physischen Krankheiten, teils zur psychischen Behandlung dient. Im Anschluß an die Krankenabteilung liegt eine kleine Isolierstation mit fünf sehr stark gesicherten Zellen, in denen die Fenster mit splitterfreiem Glas versehen sind und das Bett festgeschraubt ist. Isolierungszellen werden für die Verwahrten angewandt, die gewalttätig, unruhig oder aggressiv sind. In einzelnen Fällen geschieht die Isolierung als Disziplinarmaßnahme. Der Aufenthalt in dieser Abteilung ist so gut wie immer von kurzer Dauer. Es kommt verhältnismäßig selten vor, daß stärkere Zustände von Unruhe und Aggressivität eine Einweisung in die Sicherungsabteilung notwendig machen.

Das Verhältnis vom Personal zu Verwahrten ist etwa 1 : 1. Genaue Auskünfte über die Anstalten Herstedvester und Horsens und ihre Arbeitsmethoden geben die Ausarbeitungen von Chefarzt Jan Sachs, Direktor des Sondergefängnisses Horsens „Zur Behandlung von kriminellen Psychopathen in Dänemark“. (Erschienen als Sonderdruck der „Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform“, 38. Jahrgang, Heft 3—4, August 1955), Oberarzt Hanz Abis Widmer, Facharzt für Psychiatrie, Horsens „Erfahrungen mit sogenannten Psychopathen im dänischen Strafvollzug“ (erschienen in der „Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform“ 46. Jahrgang, Heft 4, August 1963); Dr. med. G. K. Stürup, Chefspsychiater in Herstedvester „The Detention Institution for Abnormal Offenders at Herstedvester“ (Gedruckt in Statens Trykningskontor Ju 01—30).

Es wäre noch vieles zu berichten über die Verwahrungszentren Herstedvester und Horsens, über Renbaek und das Arbeitshaus Sönder Omme usw. Es müßte noch berichtet werden über Einzelheiten der Behandlungsmethoden in den Psychopathenanstalten und deren Ergebnisse, über das Anstaltspersonal (uniformiert und nicht-uniformiert), dessen Ausbildung, Stellung usw. Damit wäre jedoch der Rahmen dieses Berichtes gesprengt. Dazu bedarf es auch eingehender Sichtung und Durcharbeitung des teils in englischer und dänischer Sprache vorliegenden und teils von verschiedenen Anstalten zugesagten Materials.

Die Studienreise, die zu einem günstigeren Zeitpunkt als im Herbst einen noch besseren Einblick in die Verhältnisse unserer Nachbarn vermittelt hätte, war keine Erholungsreise. Ich habe viel Gemeinsames gesehen und erfahren, aber auch viel Neues und für uns Ungewöhnliches. Mir wurden nicht nur „Paradestücke“ gezeigt. Man sprach auch ganz offen über Sorgen und Nöte, welche die Sozialarbeiter in Dänemark bewegen. Ich fand überall — bei Anstaltsleitern und Kollegen — eine so herzliche und freundliche Aufnahme, die wohl kaum noch zu überbieten ist.

Allen denen, die „vor und hinter den Kulissen“ zu dieser Reise beigetragen haben, besonders aber den dänischen Gastgebern, sei an dieser Stelle herzlich gedankt.

## RECHTSGRUNDLAGEN FÜR DEN FREIHEITSENTZUG

### Teil I\*)

*Vollzug der Untersuchungshaft, von Freiheitsstrafen und Maßregeln der Sicherung und Besserung,*

Bearbeiter: Regierungsdirektor Götz Chudoba  
Erster Staatsanwalt Helmut Künckeler

*Die mit Hinweisen versehene Sammlung, in die ausgewählte Gesetzesbestimmungen und sonstige für den Vollzug der Untersuchungshaft, von Freiheitsstrafen und Maßregeln der Sicherung und Besserung wesentliche Regelungen aufgenommen wurden, soll der Ausbildung und Fortbildung dienen. Sie soll den Bediensteten des Strafvollzugs ohne zeitraubendes Suchen in Gesetzbüchern und sonstigen Texten und unter Berücksichtigung der Erfordernisse des täglichen Dienstes ermöglichen, sich jederzeit — über die Bestimmungen der Dienst- und Vollzugsordnung (DVollzO) und der Untersuchungshaftvollzugsordnung (UVollzO) hinaus — erneut informieren zu können.*

### 1

## Einheitliche Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen vom 31. 7. 1957

*(Ergebnis des Ersten Kongresses der Vereinten Nationen, abgehalten in Genf vom 22. August bis 3. September 1955, über Verbrechensverhütung und Behandlung Straffälliger, gebilligt vom Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen mit Entschluß vom 31. Juli 1957. Der gesamte Text der Mindestgrundsätze ist abgedruckt in ZfStrVo 1958/59, Jg. 8, S. 141 bis 198).*

\*) Es ist vorgesehen, die Sammlung, die weiter ergänzt werden soll, auch als Sonderdruck herauszugeben.

## 6. [ Gleichheitsgrundsatz ]

(1) Die folgenden Grundsätze sind unparteiisch anzuwenden. Rasse, Farbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politische oder sonstige Überzeugung, nationale oder soziale Herkunft, Besitzstand, Geburt oder eine andere Stellung darf nicht Anlaß zu einer unterschiedlichen Behandlung geben.<sup>1)</sup>

(2) Andererseits ist es notwendig, den religiösen Glauben und die sittlichen Anschauungen der Gruppe, zu der ein Gefangener gehört, zu achten.<sup>2)</sup>

## 27. [ Disziplin und Ordnung ]

Disziplin und Ordnung werden mit Festigkeit aufrechterhalten, jedoch nicht mit mehr Einschränkungen, als es für die sichere Verwahrung und ein wohlgeordnetes Gemeinschaftsleben erforderlich ist.

## 33. [ Zwangsmittel ]

Zwangsmittel wie Handschellen, Ketten, Eisen und Zwangsjacken dürfen niemals als Strafe angewandt werden. Ferner dürfen Ketten oder Eisen nicht als Zwangsmittel verwandt werden. Andere Zwangsmittel dürfen nur unter folgenden Bedingungen Verwendung finden:<sup>3)</sup>

- a) als Sicherungsmaßnahme gegen Entweichungen während eines Transportes, doch müssen sie entfernt werden, wenn der Gefangene vor einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde erscheint,
- b) aus medizinischen Gründen auf Anweisung des Arztes,
- c) auf Anordnung des Anstaltsleiters, wenn andere Sicherungsmaßnahmen versagen, um einen Gefangenen vor Verletzung seiner selbst oder anderer oder von Sachbeschädigung abzuhalten; in solchen Fällen zieht der Anstaltsleiter sofort den Anstaltsarzt zu Rate und berichtet der vorgesetzten Verwaltungsbehörde.

## 34. [ Anwendung der Zwangsmittel ]

Die Muster und die Art der Anwendung von Zwangsmitteln bestimmt die zentrale Vollzugsverwaltung. Diese Zwangsmittel dürfen nicht länger angewendet werden, als dies unbedingt erforderlich ist.<sup>3)</sup>

## 35. [ Unterrichtung der Gefangenen ]

(1) Bei der Aufnahme wird jedem Gefangenen eine schriftliche Belehrung über die Vollzugsvorschriften zur Verfügung gestellt, die für Gefangene seiner Kategorie gelten, über die disziplinären Anforderungen der Anstalt, über den vorgeschriebenen Weg, Unterrichtung zu erhalten und Beschwerden

1) vgl. Art. 3 Grundgesetz.

2) vgl. Art. 4 Grundgesetz.

3) vgl. Art. 2 Grundgesetz, §§ 112 ff. Strafprozeßordnung (StPO), Nrn. 1, 2 (1) und (2), 5, 58, 62 ff., 72 Untersuchungshaftvollzugsordnung (UVollzO), Nrn. 61 (3), 176 ff., 191 ff. Dienst- und Vollzugsordnung (DVollzO).

vorzubringen und über alle anderen Dinge, die notwendig sind, um ihn in die Lage zu versetzen, sowohl seine Rechte als auch seine Pflichten zu verstehen und sich an das Anstaltsleben anzupassen.<sup>4)</sup>

(2) Ist der Gefangene Analphabet, wird ihm die vorstehende Belehrung mündlich erteilt.<sup>4)</sup>

### 36. [Beschwerden der Gefangenen]

(1) Jedem Gefangenen wird an jedem Werktag Gelegenheit gegeben, Anfragen oder Beschwerden an den Anstaltsleiter oder an den mit seiner Vertretung beauftragten Beamten zu richten.

(2) Es muß ermöglicht werden, Anfragen oder Beschwerden an den Inspekteur des Vollzugswesens während seiner Inspektion zu richten. Dem Gefangenen ist Gelegenheit zu geben, mit dem Inspekteur oder mit jedem anderen eine Besichtigung durchführenden Beamten zu sprechen, ohne daß dabei der Anstaltsleiter oder ein anderes Mitglied des Anstaltspersonals anwesend ist.

(3) Jedem Gefangenen wird gestattet, auf dem vorgeschriebenen Wege eine Anfrage oder eine Beschwerde an die zentrale Vollzugsverwaltung, die Justizbehörde oder andere zuständige Behörden einzureichen, und zwar ohne Zensur des Inhalts, jedoch in ordentlicher Form.

(4) Jede Anfrage oder Beschwerde ist unverzüglich zu behandeln und ohne unangemessene Verzögerung zu beantworten, es sei denn, daß sie offensichtlich leichtfertig und unbegründet ist.<sup>5)</sup>

### 37. [Verkehr mit der Außenwelt]

Gefangenen soll gestattet werden, unter der notwendigen Überwachung mit ihrer Familie und achtbaren Freunden in regelmäßigen Abständen brieflich und durch Besuchsempfang Verbindung zu haben.<sup>6)</sup>

### 41. [Seelsorge]

(1) Wenn sich in der Anstalt eine ausreichende Anzahl von Gefangenen derselben Religion befindet, wird ein anerkannter Geistlicher dieser Religion ernannt oder zugelassen. Wenn es die Zahl der Gefangenen rechtfertigt und die Umstände gestatten, soll dies durch hauptamtliche Beschäftigung geschehen.

(2) Einem nach Absatz 1 ernannten oder zugelassenen Geistlichen wird gestattet, regelmäßige Gottesdienste abzuhalten und zu geeigneten Zeiten seelsorgerische Einzelbesuche bei den Gefangenen seiner Religion zu machen.

(3) Der Zutritt zu einem anerkannten Geistlichen irgend einer Religion wird keinem Gefangenen verweigert. Wenn andererseits ein Gefangener gegen den

4) vgl. Nrn. 16 (3), 75 UVollzO, Nrn. 47 (2), 69 (2), 194 f. DVollzO.

5) vgl. Nr. 75 UVollzO, Nrn. 194 f. DVollzO.

6) vgl. Nrn. 24 ff. UVollzO, Nrn. 138 ff. DVollzO.

Besuch eines Geistlichen Einspruch erhebt, wird seine Einstellung voll geachtet.<sup>7)</sup>

#### 54. [Unmittelbarer Zwang]

(1) Anstaltsbedienstete dürfen beim Umgang mit den Gefangenen keine Gewalt anwenden außer im Falle der Notwehr oder in Fällen von Fluchtversuch oder aktivem oder passivem körperlichen Widerstand gegen einen auf Gesetz oder Verwaltungsvorschrift gegründeten Befehl. Bedienstete, die Gewalt anwenden, müssen diese auf das unbedingt notwendige Maß beschränken und dem Anstaltsleiter sofort über den Vorfall berichten.<sup>8)</sup>

#### 57. [Leitsätze]

Freiheitsstrafen und andere Maßnahmen, die zur Folge haben, daß ein Straffälliger von der Außenwelt abgeschnitten wird, haben schon allein deshalb Übelcharakter, daß sie den Betreffenden durch den Entzug seiner Freiheit das Recht auf Selbstbestimmung nehmen. Deshalb darf der Vollzug die mit einer solchen Lage notwendig verbundenen Leiden nicht vergrößern, soweit dies nicht die Aufrechterhaltung der Disziplin oder eine gerechtfertigte Absonderung erfordert.<sup>9)</sup>

#### 58. [Zweck und Ziel des Strafvollzugs]

Der Zweck und die Rechtfertigung der mit Freiheitsentziehung verbundenen Strafen und Maßregeln ist letztlich, die Gesellschaft vor dem Verbrechen zu schützen. Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn die Zeit der Freiheitsentziehung dazu benutzt wird, — soweit wie möglich — sicherzustellen, daß der Straffällige bei seiner Rückkehr in die Gesellschaft nicht nur den Willen, sondern auch die Fähigkeit besitzt, ein gesetzmäßiges und selbständiges Leben zu führen.<sup>10)</sup>

#### 59. [Mittel des Strafvollzugs]

Um dieses Ziel zu erreichen, soll die Anstalt alle bessernden, erzieherischen, sittlichen, geistigen und sonstigen Kräfte und Formen des Beistandes nutzen, die geeignet und verfügbar sind, und soll deren Anwendung in Übereinstimmung mit den Behandlungsbedürfnissen der einzelnen Gefangenen versuchen.<sup>11)</sup>

#### 65. [Behandlung]

Die Behandlung von Personen, die zu Freiheitsstrafe oder einer ähnlichen Maßregel verurteilt sind, muß zum Ziel haben, soweit dies die Länge der Strafe zuläßt, in ihnen den Willen zur Führung eines gesetzmäßigen und

7) vgl. Art. 4 Grundgesetz, Nrn. 47 f. UVollzO, Nrn. 135 ff. DVollzO.

8) vgl. Fußnote 3, ferner § 53 StGB, Nr. 76 UVollzO, Nrn. 41, 191 ff. DVollzO.

9) vgl. Nrn. 61 (3), 67, 176 (2), 177 (1) und (2), 178 (1), 193 DVollzO.

10) vgl. Nr. 57 DVollzO, § 26 StGB, §§ 88 (1), 89 (1) JGG.

11) vgl. Nr. 58 DVollzO, § 91 JGG.

selbständigen Lebens nach ihrer Entlassung zu wecken und sie dazu fähig zu machen. Die Behandlung muß so sein, daß sie die Selbstachtung der Gefangenen fördert und ihren Sinn für Verantwortung entwickelt.<sup>12)</sup>

#### 71. [ A r b e i t ]

(1) Gefängnisarbeit darf nicht den Charakter eines Übels haben.

(2) Alle Strafgefangenen sind entsprechend ihrer vom Arzt festgestellten körperlichen und geistigen Tauglichkeit zur Arbeit verpflichtet.

(3) Es muß Vorsorge für nützliche Arbeit getroffen werden, die ausreicht, die Gefangenen für die Dauer eines normalen Arbeitstages wirklich zu beschäftigen.

(4) Die vorgesehene Arbeit muß soweit wie möglich so beschaffen sein, daß sie die Fähigkeit des Gefangenen, nach der Entlassung seinen Unterhalt auf ehrliche Weise zu verdienen, erhält oder steigert.

(5) Berufliche Ausbildung in nützlichen Gewerben ist für diejenigen Gefangenen vorzusehen, die in der Lage sind, daraus Nutzen zu ziehen, und insbesondere für junge Gefangene.

(6) Innerhalb der Grenzen, die mit einer geeigneten Berufswahl und den Erfordernissen der Anstaltsverwaltung und Disziplin vereinbar sind, sollen die Gefangenen in die Lage versetzt werden, die Art der Arbeit zu wählen, die sie auszuführen wünschen.<sup>13)</sup>

## Die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten

(Menschenrechtskonvention) vom 4. 11. 1950  
(BGBl. 1952 II 685 ff.)

*Der in Rom am 4. November 1950 von den Regierungen der Mitgliedstaaten des Europarates unterzeichneten Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten hat der Deutsche Bundestag am 7. August 1952 zugestimmt. Die Konvention gilt im gesamten Geltungsbereich des Grundgesetzes als innerdeutsches Recht.*

#### Artikel 5 [ R e c h t a u f F r e i h e i t u n d S i c h e r h e i t d e r P e r s o n ]

(1) Jedermann hat ein Recht auf Freiheit und Sicherheit. Die Freiheit darf einem Menschen nur in den folgenden Fällen und nur auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise entzogen werden:

- a) wenn er rechtmäßig nach Verurteilung durch ein zuständiges Gericht in Haft gehalten wird;

12) vgl. Nrn. 58, 60 f. DVollzO.

13) vgl. Fußnote 8 zu § 15 STGB.

- b) wenn er rechtmäßig festgenommen worden ist oder in Haft gehalten wird wegen Nichtbefolgung eines rechtmäßigen Gerichtsbeschlusses oder zur Erzwingung der Erfüllung einer durch das Gesetz vorgeschriebenen Verpflichtung;
- c) wenn er rechtmäßig festgenommen worden ist oder in Haft gehalten wird zum Zwecke seiner Vorführung vor die zuständige Gerichtsbehörde, sofern hinreichender Verdacht dafür besteht, daß der Betreffende eine strafbare Handlung begangen hat, oder begründeter Anlaß zu der Annahme besteht, daß es notwendig ist, den Betreffenden an der Begehung einer strafbaren Handlung oder an der Flucht nach Begehung einer solchen zu hindern;<sup>1)</sup>
- d) wenn es sich um die rechtmäßige Haft eines Minderjährigen handelt, die zum Zwecke überwachter Erziehung angeordnet ist, oder um die rechtmäßige Haft eines solchen, die zum Zwecke seiner Vorführung vor die zuständige Behörde verhängt ist;<sup>2)</sup>
- e) wenn er sich in rechtmäßiger Haft befindet, weil er eine Gefahrenquelle für die Ausbreitung ansteckender Krankheiten bildet, oder weil er geisteskrank, Alkoholiker, rauschgiftsüchtig oder Landstreicher ist;<sup>3)</sup>
- f) wenn er rechtmäßig festgenommen worden ist oder in Haft gehalten wird, um ihn daran zu hindern, unberechtigt in das Staatsgebiet einzudringen oder weil er von einem gegen ihn schwebenden Ausweisungs- oder Auslieferungsverfahren betroffen ist.<sup>4)</sup>

(2) Jeder Festgenommene muß in möglichst kurzer Frist und in einer ihm verständlichen Sprache über die Gründe seiner Festnahme und über die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen unterrichtet werden.<sup>5)</sup>

(3) Jede nach der Vorschrift des Abs. 1 c dieses Artikels festgenommene oder in Haft gehaltene Person muß unverzüglich einem Richter oder einem anderen, gesetzlich zur Ausübung richterlicher Funktionen ermächtigten Beamten vorgeführt werden. Er hat Anspruch auf Aburteilung innerhalb einer angemessenen Frist oder auf Haftentlassung während des Verfahrens.<sup>6)</sup> Die Freilassung kann von der Leistung einer Sicherheit für das Erscheinen vor Gericht abhängig gemacht werden.

(4) Jedermann, dem seine Freiheit durch Festnahme oder Haft entzogen wird, hat das Recht, ein Verfahren zu beantragen, in dem von einem Gericht ehetunlich über die Rechtmäßigkeit der Haft entschieden wird und im Falle der Widerrechtlichkeit seine Entlassung angeordnet wird.

1) §§ 112 ff. StPO, Nrn. 86 ff. UVollzO.

2) Nrn. 77 ff. UVollzO.

3) Vgl. Freiheitsentziehungsgesetze, Gesetz über die Tuberkulosenhilfe v. 23. 7. 1959 (BGBl. I 513), Bundesseuchengesetz vom 18. Juli 1961 (BGBl. I 1012).

4) Auslieferungsgesetz vom 23. 12. 1929 (RGBl. I 239), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. 2. 1935 (RGBl. I 248; BGBl. III 314 — 1).

5) §§ 114 ff. StPO.

6) §§ 120, 121 StPO.

(5) Jeder, der entgegen den Bestimmungen dieses Artikels von Festnahme oder Haft betroffen worden ist, hat Anspruch auf Schadenersatz.<sup>7)</sup>

#### Artikel 25 [ B e s c h w e r d e n ]

(1) Die Kommission kann durch ein an den Generalsekretär des Europarats<sup>8)</sup> gerichtetes Gesuch jeder natürlichen Person, nichtstaatlichen Organisation oder Personenvereinigung angegangen werden, die sich durch eine Verletzung der in dieser Konvention anerkannten Rechte durch einen der Hohen Vertragsschließenden Teile beschwert fühlt, vorausgesetzt, daß der betreffende Hohe Vertragsschließende Teil eine Erklärung abgegeben hat, wonach er die Zuständigkeit der Kommission zur Entgegennahme solcher Gesuche anerkannt hat. Die Hohen Vertragsschließenden Teile, die eine solche Erklärung abgegeben haben, verpflichten sich, die wirksame Ausübung dieses Rechts in keiner Weise zu behindern.<sup>9)</sup>

#### Artikel 26 [ E r s c h ö p f u n g d e s i n n e r s t a a t l i c h e n R e c h t s z u g e s ]

Die Kommission kann sich mit einer Angelegenheit erst nach Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtszuges in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts und innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Ergehen der endgültigen innerstaatlichen Entscheidung befassen.

#### Artikel 27 [ Z u l ä s s i g k e i t s v o r a u s s e t z u n g e n ]

(1) Die Kommission befaßt sich nicht mit einem gemäß Artikel 25 eingereichten Gesuch, wenn es

- a) anonym ist;
- b) mit einem schon vorher von der Kommission geprüften Gesuch übereinstimmt oder einer anderen internationalen Untersuchungs- oder Ausgleichsinstanz unterbreitet worden ist, und wenn es keine neuen Tatsachen enthält.

(2) Die Kommission erklärt jedes gemäß Artikel 25 unterbreitete Gesuch als unzulässig, wenn sie es für unvermeidbar mit den Bestimmungen dieser Konvention, für offensichtlich unbegründet oder für einen Mißbrauch des Beschwerderechts hält.

(3) Die Kommission weist jedes Gesuch zurück, das sie gemäß Artikel 26 für unzulässig hält.

7) Gesetz, betr. Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft vom 14. 7. 1904 (RGBl. 321) und Gesetz, betr. die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen v. 20. 5. 1898 (RGBl. 345), beide geändert durch Gesetz vom 24. 11. 1933 (RGBl. I 1000: BGBl. III 313 — 1) u. 2).

8) Sitz in Strassburg.

9) Vgl. Nr. 36 Mindestgrundsätze, Nrn. 28 (1), 31, 75 UVollzO, Nrn. 194 bis 196 DVollzO, Nr. 149 (1), 154 (2) DVollzO, §§ 23 ff. EGGVG.

# Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949

*Der Parlamentarische Rat hat am 23. Mai 1949 in Bonn am Rhein in öffentlicher Sitzung festgestellt, daß das am 8. Mai des Jahres 1949 vom Parlamentarischen Rat beschlossene Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der Woche vom 16. bis 22. Mai 1949 durch die Volksvertretungen von mehr als Zweidritteln der beteiligten deutschen Länder angenommen worden ist.*

*Auf Grund dieser Feststellung hat der Parlamentarische Rat, vertreten durch seine Präsidenten, das Grundgesetz am 23. Mai 1949 ausgefertigt und verkündet. Es ist mit Ablauf des Tages der Verkündung in Kraft getreten.*

## Artikel 1 [Schutz der Menschenwürde]

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen, ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.<sup>1)</sup>
- (2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.
- (3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

## Artikel 2 [Persönliche Freiheitsrechte]

- (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.
- (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.<sup>2)</sup>

## Artikel 3 [Gleichheit vor dem Gesetz]

- (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
- (2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt.
- (3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.<sup>3)</sup>

1) vgl. Nr. 65 Mindestgrundsätze, Nrn. 1, 23, 41, 61 UVollzO, Nrn. 51, 61, 63 ff., 163 (1), 173 (1) und (2) DVollzO.

2) vgl. §§ 112 ff. StPO, Nrn. 1, 2 (1) und (2), 58, 62 ff., 72 UVollzO; Nrn. 61 (3), 176 ff., 191 ff. DVollzO.

3) vgl. Nr. 6 Mindestgrundsätze, Nr. 76 UVollzO, Nr. 61 (3) DVollzO.

#### Artikel 4 [Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit]

- (1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.<sup>4)</sup>
- (2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.<sup>4)</sup>
- (3) Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

#### Artikel 10 [Brief- und Postgeheimnis]

Das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis sind unverletzlich. Beschränkungen dürfen nur auf Grund eines Gesetzes angeordnet werden.<sup>5)</sup>

#### Artikel 12 Berufsfreiheit

- (4) Zwangsarbeit ist nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig.<sup>6)</sup>

#### Artikel 17 [Petitionsrecht]

Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.<sup>7)</sup>

#### Artikel 18 [Verwirkung von Grundrechten]

Wer die Freiheit der Meinungsäußerung, insbesondere die Pressefreiheit (Artikel 5 Abs. 1), die Lehrfreiheit (Artikel 5 Absatz 3), die Versammlungsfreiheit (Artikel 8), die Vereinigungsfreiheit (Artikel 9), das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10), das Eigentum (Artikel 14) oder das Asylrecht (Artikel 16 Absatz 2) zum Kampfe gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung mißbraucht, verwirkt diese Grundrechte.

Die Verwirkung und ihr Ausmaß werden durch das Bundesverfassungsgericht ausgesprochen.

#### Artikel 19 [Einschränkung von Grundrechten]

- (1) Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muß das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. Außerdem muß das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.
- (2) In keinem Falle darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.

4) vgl. Nr. 6 (2); 41 Mindestgrundsätze, Nrn. 47 f. UVollzO, Nr. 135 ff. DVollzO.

5) vgl. Nrn. 37, 79 ff. Mindestgrundsätze, § 119 (6) StPO, Nrn. 1, 2 (1), 32 ff. UVollzO, Nrn. 153 ff. DVollzO.

6) vgl. Nr. 71 Mindestgrundsätze und Empfehlungen bezüglich der Gefangenenarbeit, § 15 f. StGB, Nrn. 42 ff, 80 UVollzO, Nrn. 80 ff., 210, 214, 222, 237 f., 247, 253 DVollzO.

7) vgl. auch Petitionsrecht nach den Verfassungen der Bundesländer.

(3) Die Grundrechte gelten auch für inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind.

(4) Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen. Soweit eine andere Zuständigkeit nicht begründet ist, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.<sup>8)</sup>

#### Artikel 60 [B e g n a d i g u n g s r e c h t]

(2) Er (der Bundespräsident) übt im Einzelfalle für den Bund das Begnadigungsrecht aus.<sup>9)</sup>

(3) Er (der Bundespräsident) kann diese Befugnisse auf andere Behörden übertragen.

#### Artikel 74 [G e g e n s t a n d d e r k o n k u r r i e r e n d e n G e s e t z g e b u n g]

(1) Die konkurrierende Gesetzgebung erstreckt sich auf folgende Gebiete:

1. das bürgerliche Recht, das Strafrecht und den Strafvollzug, die Gerichtsverfassung, das gerichtliche Verfahren, die Rechtsanwaltschaft, das Notariat und die Rechtsberatung;

#### Artikel 104 [R e c h t s g a r a n t i e n b e i F r e i h e i t s e n t z i e h u n g]

(1) Die Freiheit der Person kann nur auf Grund eines förmlichen Gesetzes und nur unter Beachtung der darin vorgeschriebenen Formen beschränkt werden. Festgehaltene Personen dürfen weder seelisch noch körperlich mißhandelt werden.<sup>10)</sup>

(2) Über die Zulässigkeit und Fortdauer einer Freiheitsentziehung hat nur der Richter zu entscheiden. Bei jeder nicht auf richterlicher Anordnung beruhenden Freiheitsentziehung ist unverzüglich eine richterliche Entscheidung herbeizuführen. Die Polizei darf aus eigener Machtvollkommenheit niemanden länger als bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen in eigenem Gewahrsam halten. Das Nähere ist gesetzlich zu regeln.

(3) Jeder wegen des Verdachtes einer strafbaren Handlung vorläufig Festgenommene ist spätestens am Tage nach der Festnahme dem Richter vorzuführen, der ihm die Gründe der Festnahme mitzuteilen, ihn zu vernehmen und ihm Gelegenheit zu Einwendungen zu geben hat. Der Richter hat unverzüglich entweder einen mit Gründen versehenen schriftlichen Haftbefehl zu erlassen oder die Freilassung anzuordnen.

(4) Von jeder richterlichen Entscheidung über die Anordnung oder Fortdauer einer Freiheitsentziehung ist unverzüglich ein Angehöriger des Festgehaltenen oder eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen.<sup>11)</sup>

8) Nr. 35 f. Mindestgrundsätze, Nr. 74 f. UVollzO, Nr. 194 f. DVollzO, §§ 23 ff. EGGVG.

9) vgl. § 452 StPO.

10) vgl. § 112 StPO.

11) vgl. § 114 b StPO, Nr. 44 (3) Mindestgrundsätze, Nr. 15 (2) UVollzO, Nr. 148 DVollzO.

# Gesetz über das Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1951

— in der Fassung des 3. Änderungsgesetzes vom 3. 8. 1963 —  
(BGBl. I 589; BGBl. III 1104—1)

## § 90 [Aktiv-Legitimation]

(1) Jedermann kann mit der Behauptung, durch die öffentliche Gewalt in einem seiner Grundrechte oder in einem seiner in Artikel 33, 38, 101, 103 und 104 des Grundgesetzes enthaltenen Rechte verletzt zu sein, die Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben.<sup>1)</sup>

(2) Ist gegen die Verletzung der Rechtsweg zulässig, so kann die Verfassungsbeschwerde erst nach Erschöpfung des Rechtswegs erhoben werden. Das Bundesverfassungsgericht kann jedoch über eine vor Erschöpfung des Rechtswegs eingelegte Verfassungsbeschwerde sofort entscheiden, wenn sie von allgemeiner Bedeutung ist oder wenn dem Beschwerdeführer ein schwerer und unabwendbarer Nachteil entstünde, falls er zunächst auf den Rechtsweg verwiesen würde.

(3) Das Recht, eine Verfassungsbeschwerde an das Landesverfassungsgericht nach dem Recht der Landesverfassung zu erheben, bleibt unberührt.

## § 92 [Begründung der Beschwerde]

In der Begründung der Beschwerde sind das Recht, das verletzt sein soll, und die Handlung oder Unterlassung des Organs oder der Behörde, durch die der Beschwerdeführer sich verletzt fühlt, zu bezeichnen.

## § 93 [Einlegungsfrist]

(1) Die Verfassungsbeschwerde ist binnen eines Monats zu erheben. Die Frist beginnt mit der Zustellung oder formlosen Mitteilung der in vollständiger Form abgefaßten Entscheidung, wenn diese nach den maßgebenden verfahrensrechtlichen Vorschriften von Amts wegen vorzunehmen ist. In anderen Fällen beginnt die Frist mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht zu verkünden ist, mit ihrer sonstigen Bekanntgabe an den Beschwerdeführer; wird dabei dem Beschwerdeführer eine Abschrift der Entscheidung in vollständiger Form nicht erteilt, so wird die Frist des Satzes 1 dadurch unterbrochen, daß der Beschwerdeführer schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle die Erteilung einer in vollständiger Form abgefaßten Entscheidung beantragt. Die Unterbrechung dauert fort, bis die Entscheidung in vollständiger Form dem Beschwerdeführer von dem Gericht erteilt oder von Amts wegen oder von einem an dem Verfahren Beteiligten zugestellt wird.

1) vgl. Nr. 149 DVollzO.

(2) Richtet sich die Verfassungsbeschwerde gegen ein Gesetz oder gegen einen sonstigen Hoheitsakt, gegen den ein Rechtsweg nicht offensteht, so kann die Verfassungsbeschwerde nur binnen eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Gesetzes oder dem Erlaß des Hohheitsaktes erhoben werden.

(3) Ist ein Gesetz vor dem 1. April 1951 in Kraft getreten, so kann die Verfassungsbeschwerde bis zum 1. April 1952 erhoben werden.

#### § 93 a. [Vorprüfung durch Richterausschuß]

(1) Die Verfassungsbeschwerde bedarf der Annahme zur Entscheidung.

(2) Ein aus drei Richtern bestehender Ausschuß, der von dem zuständigen Senat für die Dauer eines Geschäftsjahres berufen wird, prüft die Verfassungsbeschwerde vor. Jeder Senat kann mehrere Ausschüsse berufen.

(3) Der Ausschuß kann durch einstimmigen Beschluß die Annahme der Verfassungsbeschwerde ablehnen, wenn sie formwidrig, unzulässig, verspätet oder offensichtlich unbegründet oder von einem offensichtlich Nichtberechtigten erhoben ist.

(4) Hat der Ausschuß die Annahme nicht abgelehnt, so entscheidet der Senat über die Annahme. Er nimmt die Verfassungsbeschwerde an, wenn mindestens zwei Richter der Auffassung sind, daß von der Entscheidung die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage zu erwarten ist oder dem Beschwerdeführer durch die Versagung der Entscheidung zur Sache ein schwerer und unabwendbarer Nachteil entsteht.

(5) Die Entscheidungen des Ausschusses oder des Senats ergehen ohne mündliche Verhandlungen und brauchen nicht begründet zu werden. Der Beschluß, durch den die Annahme der Verfassungsbeschwerde abgelehnt wird, wird dem Beschwerdeführer vom Ausschuß oder vom Vorsitzenden des Senats unter Hinweis auf den für die Ablehnung nach Absatz 3 oder 4 maßgeblichen rechtlichen Gesichtspunkt mitgeteilt.

#### § 94 [Anhörung Dritter]

(1) Das Bundesverfassungsgericht gibt dem Verfassungsorgan des Bundes oder des Landes, dessen Handlung oder Unterlassung in der Verfassungsbeschwerde beanstandet wird, Gelegenheit, sich binnen einer zu bestimmenden Frist zu äußern.

(2) Ging die Handlung oder Unterlassung von einem Minister oder einer Behörde des Bundes oder des Landes aus, so ist dem zuständigen Minister Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Richtet sich die Verfassungsbeschwerde gegen eine gerichtliche Entscheidung, so gibt das Bundesverfassungsgericht auch dem durch die Entscheidung Begünstigten Gelegenheit zur Äußerung.

(4) Richtet sich die Verfassungsbeschwerde unmittelbar oder mittelbar gegen ein Gesetz, so ist § 77 entsprechend anzuwenden.

(5) Das Bundesverfassungsgericht kann von mündlicher Verhandlung absehen, wenn von ihr keine weitere Förderung des Verfahrens zu erwarten ist und, sofern ein Verfassungsorgan am Verfahren beteiligt ist, dieses auf mündliche Verhandlung verzichtet.

#### § 95 [Entscheidung]

(1) Wird der Verfassungsbeschwerde stattgegeben, so ist in der Entscheidung festzustellen, welche Vorschrift des Grundgesetzes und durch welche Handlung oder Unterlassung sie verletzt wurde. Das Bundesverfassungsgericht kann zugleich aussprechen, daß auch jede Wiederholung der beanstandeten Maßnahmen das Grundgesetz verletzt.

(2) Wird der Verfassungsbeschwerde gegen eine Entscheidung stattgegeben, so hebt das Bundesverfassungsgericht die Entscheidung auf, in den Fällen des § 90 Abs. 2 Satz 1 verweist es die Sache an ein zuständiges Gericht zurück.

(3) Wird der Verfassungsbeschwerde gegen ein Gesetz stattgegeben, so ist das Gesetz für nichtig zu erklären. Das gleiche gilt, wenn der Verfassungsbeschwerde gemäß Absatz 2 stattgegeben wird, weil die aufgehobene Entscheidung auf einem verfassungswidrigen Gesetz beruht. Die Vorschrift des § 79 gilt entsprechend.

## Strafgesetzbuch (StGB)

vom 15. Mai 1871 (RGBl. S. 127) in der Fassung v. 25. August 1953 (BGBl. I 1083, ber. 1954 I 33), zuletzt geändert durch Gesetz v. 26. November 1964 (BGBl. I 921)  
— 73. Änderung — (BGBl. III 420—2)

#### § 1 [Dreiteilung der Straftaten]

(1) Eine mit Zuchthaus<sup>1)</sup> oder mit Einschließung<sup>2)</sup> von mehr als fünf Jahren bedrohte Handlung ist ein Verbrechen.

(2) Eine mit Einschließung bis zu fünf Jahren, mit Gefängnis<sup>3)</sup> oder mit Geldstrafe von mehr als fünfhundert Deutsche Mark oder mit Geldstrafe schlechthin bedrohte Handlung ist ein Vergehen.

(3) Eine mit Haft<sup>4)</sup> oder mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Deutsche Mark bedrohte Handlung ist eine Übertretung.

#### § 2 [Nulla poena sine lege]

(1) Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.

1) Nrn. 207 ff. DVollzO.

2) Nrn. 228 ff. DVollzO.

3) Nrn. 213 f. DVollzO.

4) Nrn. 215 ff. DVollzO.

(2) Die Strafe bestimmt sich nach dem Gesetz, das zur Zeit der Tat gilt.<sup>5)</sup> Bei Verschiedenheit der Gesetze von der Zeit der begangenen Handlung bis zu deren Aburteilung ist das mildeste Gesetz anzuwenden.

(3) Ein Gesetz, das nur für eine bestimmte Zeit erlassen ist, ist auf die während seiner Geltung begangenen Straftaten auch dann anzuwenden, wenn es außer Kraft getreten ist.<sup>6)</sup>

(4) Über Maßregeln der Sicherung und Besserung<sup>6)</sup> ist nach dem Gesetz zu entscheiden, das zur Zeit der Entscheidung gilt.

#### § 14 [Zuchthausstrafe]

(1) Die Zuchthausstrafe<sup>7)</sup> ist eine lebenslange oder eine zeitige.

(2) Der Höchstbetrag der zeitigen Zuchthausstrafe ist fünfzehn Jahre, ihr Mindestbetrag ein Jahr.

(3) Wo das Gesetz die Zuchthausstrafe nicht ausdrücklich als eine lebenslange androht, ist dieselbe eine zeitige.

#### § 15 [Arbeitspflicht]

(1) Die zur Zuchthausstrafe Verurteilten sind in der Strafanstalt zu den eingeführten Arbeiten anzuhalten.<sup>8)</sup>

(2) Sie können auch zu Arbeiten außerhalb der Anstalt, insbesondere zu öffentlichen oder von einer Staatsbehörde beaufsichtigten Arbeiten verwendet werden. Diese Art der Beschäftigung ist nur dann zulässig, wenn die Gefangenen dabei von anderen freien Arbeitern getrennt gehalten werden.

5) Art. 103 (2) Grundgesetz.

6) Nrn. 244 ff. DVollzO.

7) Nrn. 207 ff. DVollzO.

8) Nrn. 71, 76 Mindestgrundsätze, Empfehlungen bezüglich der Gefangenenarbeit (in Ergänzung der Mindestgrundsätze);

Art. 4 (2) und (3) Buchst. a Menschenrechtskonvention,

Art. 12 (3) Grundgesetz, § 42 (i) StGB, Nrn. 84 ff., 210 (Zuchthaus), 214 (Gefängnis),

222 (Haft), 227 (verschärfte Haft), 247 (Sicherungsverwahrung), 253 (Arbeitshaus) DVollzO.

Arbeitsbelohnung: Nrn. 96 ff., 248 (Sicherungsverwahrung), 254 (Arbeitshaus)

Unfallverhütung: Nr. 74 Mindestgrundsätze, Nr. 87.2 DVollzO;

Unfallversicherung: § 540 RVO (Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz vom 30. April

1963: BGBl. I 241);

Haftkosten: § 10 Justizverwaltungs-kostenordnung vom 14. 2. 1940 (RGBl. I 357) in der

Fassung des Artikels IV des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 1957 (BGBl. I 861, 895):

„(1) Kosten der Vollstreckung von Freiheitsstrafen oder mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregeln der Sicherung und Besserung werden nicht erhoben, wenn der Gefangene oder Verwahrte die ihm zugewiesene Arbeit verrichtet oder wenn er ohne sein Verschulden nicht arbeiten kann.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, in welcher Höhe die Kosten der Vollstreckung von Strafen oder von Maßregeln der Sicherung und Besserung zu erheben sind. Sie können insbesondere Pauschsätze bestimmen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen“;

§ 12 Durchführungsbestimmungen zu den Kostengesetzen (Kostenverfügung — Kostvfg.) v. 7. September 1957; vgl. auch Gnadenordnungen der Bundesländer.

## § 16 [Gefängnisstrafe]

(1) Der Höchstbetrag der Gefängnisstrafe<sup>9)</sup> ist fünf Jahre, ihr Mindestbetrag ein Tag.

(2) Die zur Gefängnisstrafe Verurteilten können in einer Gefangenenanstalt auf eine ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessene Weise beschäftigt werden; auf ihr Verlangen sind sie in dieser Weise zu beschäftigen.

(3) Eine Beschäftigung außerhalb der Anstalt (§ 15) ist nur mit ihrer Zustimmung zulässig.

## § 17 [Einschließung]

(1) Der Höchstbetrag der Einschließung<sup>10)</sup> ist fünfzehn Jahre, ihr Mindestbetrag ein Tag.

(2) Die Strafe der Einschließung besteht in Freiheitsentziehung mit Beaufsichtigung der Beschäftigung und Lebensweise der Gefangenen. Sie wird in besonderen Anstalten oder in besonderen Abteilungen von Anstalten vollzogen.

## § 18 [Haft]

(1) Der Höchstbetrag der Haft ist sechs Wochen, ihr Mindestbetrag ein Tag.

(2) Die Strafe der Haft besteht in einfacher Freiheitsentziehung.<sup>11)</sup>

## § 19 [Berechnung der Strafzeit]

(1) Bei Freiheitsstrafen wird der Tag zu vierundzwanzig Stunden, die Woche zu sieben Tagen, der Monat und das Jahr nach der Kalenderzeit gerechnet.

(2) Die Dauer einer Zuchthausstrafe darf nur nach vollen Monaten, die Dauer einer anderen Freiheitsstrafe nur nach vollen Tagen bemessen werden.<sup>12)</sup>

## § 20 [Zuchthaus und Einschließung]

Wo das Gesetz die Wahl zwischen Zuchthaus und Einschließung gestattet, darf auf Zuchthaus nur dann erkannt werden, wenn festgestellt wird, daß die strafbare Handlung einer ehrlosen Gesinnung entspringen ist.

## § 20 a. [Gefährliche Gewohnheitsverbrecher]

(1) Hat jemand, der schon zweimal rechtskräftig verurteilt worden ist, durch eine neue vorsätzliche Tat eine Freiheitsstrafe verwirkt und ergibt die Gesamtwürdigung der Taten, daß er ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher ist, so ist, soweit die neue Tat nicht mit schwererer Strafe bedroht ist, auf

9) Nrn. 213 f. DVollzO.

10) Nrn. 228 ff. DVollzO.

11) § 362 StGB, Nr. 227 DVollzO.

12) §§ 37 ff. StVollstrO, § 458 (1) StPO; Nrn. 46 ff. DVollzO.

Zuchthaus bis zu fünf Jahren und, wenn die neue Tat auch ohne diese Strafschärfung ein Verbrechen wäre, auf Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren zu erkennen. Die Strafschärfung setzt voraus, daß die beiden früheren Verurteilungen wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens ergangen sind und in jeder von ihnen auf Todesstrafe, Zuchthaus oder Gefängnis von mindestens sechs Monaten erkannt worden ist.<sup>13)</sup>

(2) Hat jemand mindestens drei vorsätzliche Taten begangen und ergibt die Gesamtwürdigung der Taten, daß er ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher ist, so kann das Gericht bei jeder abzuurteilenden Einzeltat die Strafe ebenso verschärfen, auch wenn die übrigen im Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

(3) Eine frühere Verurteilung kommt nicht in Betracht, wenn zwischen dem Eintritt ihrer Rechtskraft und der folgenden Tat mehr als fünf Jahre verstrichen sind. Eine frühere Tat, die noch nicht rechtskräftig abgeurteilt ist, kommt nicht in Betracht, wenn zwischen ihr und der folgenden Tat mehr als fünf Jahre verstrichen sind. In die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in der der Täter eine Freiheitsstrafe verbüßt oder auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt wird.

(4) Eine ausländische Verurteilung steht einer inländischen gleich, wenn die geahndete Tat auch nach deutschem Recht ein Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen wäre.

## § 21 [Strafumwandlung]

Achtmonatige Zuchthausstrafe ist einer einjährigen Gefängnisstrafe, achtmonatige Gefängnisstrafe einer einjährigen Einschließung gleichzuachten.

## § 22 [Einzelhaft]

(1) Die Zuchthaus- und Gefängnisstrafe können sowohl für die ganze Dauer wie für einen Teil der erkannten Strafzeit in der Weise in Einzelhaft vollzogen werden, daß der Gefangene unausgesetzt von anderen Gefangenen gesondert gehalten wird.

(2) Die Einzelhaft darf ohne Zustimmung des Gefangenen die Dauer von drei Jahren nicht übersteigen.<sup>14)</sup>

## § 23 [Strafaussetzung zur Bewährung]

(1) Das Gericht kann die Vollstreckung einer Gefängnis- oder Einschließungsstrafe von nicht mehr als neun Monaten oder einer Haftstrafe aussetzen, damit der Verurteilte durch gute Führung während einer Bewährungszeit Straferlaß erlangen kann (Strafaussetzung zur Bewährung).

(2) Strafaussetzung zur Bewährung wird nur angeordnet, wenn die Persönlichkeit des Verurteilten und sein Vorleben in Verbindung mit seinem Ver-

13) § 42 e StGB.

14) Nrn. 23, 60, 87 UVollzO; Nr. 67 DVollzO.

halten nach der Tat oder einer günstigen Veränderung seiner Lebensumstände erwarten lassen, daß er unter der Einwirkung der Aussetzung in Zukunft ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben führen wird.

(3) Strafaussetzung zur Bewährung darf nicht angeordnet werden, wenn

1. das öffentliche Interesse die Vollstreckung der Strafe erfordert, oder
2. während der letzten fünf Jahre vor Begehung der Straftat die Vollstreckung einer gegen den Verurteilten im Inland erkannten Freiheitsstrafe zur Bewährung oder im Gnadenwege ausgesetzt oder
3. der Verurteilte innerhalb dieses Zeitraumes im Inland zu Freiheitsstrafen von insgesamt mehr als sechs Monaten verurteilt worden ist.

(4) In den Fällen des Absatzes 3 Nummern 2 und 3 wird in die Frist die Zeit nicht eingerechnet, in der der Täter eine Freiheitsstrafe verbüßt oder auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt wird.

#### § 24 [Auflagen und Bewährungszeit]

(1) Das Gericht macht dem Verurteilten für die Dauer der Bewährungszeit Auflagen.<sup>15)</sup> Insbesondere kann es ihm auferlegen,

1. den durch die Tat verursachten Schaden wiedergutzumachen,
2. Weisungen zu befolgen, die sich auf Aufenthaltsort, Ausbildung, Arbeit oder Freizeit beziehen,
3. sich einer ärztlichen Behandlung oder einer Entziehungskur zu unterziehen,
4. Unterhaltungspflichten nachzukommen,
5. einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zu zahlen oder
6. sich der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers zu unterstellen.

(2) Von der Anordnung von Auflagen kann abgesehen werden, wenn zu erwarten ist, daß der Verurteilte auch ohne sie ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben führen, vor allem den durch die Tat verursachten Schaden nach Kräften wiedergutmachen wird. Der Verurteilte darf durch eine Auflage nicht daran gehindert werden, für ihn günstigere Möglichkeiten der Ausbildung oder Arbeit wahrzunehmen.

(3) Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 kann das Gericht auch nachträglich treffen, ändern oder aufheben.

(4) Die Bewährungszeit beträgt mindestens zwei und höchstens fünf Jahre. Sie beginnt mit der Rechtskraft der Entscheidung über die Strafaussetzung. Sie kann nachträglich bis auf das Mindestmaß verkürzt oder vor ihrem Ablauf bis auf das Höchstmaß verlängert werden. Während der Bewährungszeit ruht die Verjährung der Strafvollstreckung.

15) vgl. §§ 268 a, 453, 453 a, 453 b StPO.

### § 24 a. [Bewährungshelfer]

Der Bewährungshelfer (§ 24 Abs. 1 Nr. 6) wird von dem Gericht bestellt. Er überwacht nach dessen Anweisungen während der Bewährungszeit die Lebensführung des Verurteilten und die Erfüllung der Auflagen.

### § 25 [Erlaß der Strafe und Widerruf der Strafaussetzung]

(1) Hat der Verurteilte sich bewährt, so wird die Strafe nach Ablauf der Bewährungszeit erlassen. Das Gericht kann anordnen, daß über die Verurteilung nur noch beschränkt Auskunft erteilt wird.<sup>16)</sup>

(2) Das Gericht widerruft die Strafaussetzung, wenn

1. Umstände bekannt werden, die bei Würdigung des Wesens der Aussetzung zu ihrer Versagung geführt hätten,
2. der Verurteilte wegen eines innerhalb der Bewährungszeit begangenen Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens im Inland zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wird,
3. er den Bewährungsauflagen gröblich zuwiderhandelt oder
4. sich auf andere Weise zeigt, daß das in ihn gesetzte Vertrauen nicht gerechtfertigt war.

(3) Leistungen, die der Verurteilte auf Grund von Auflagen erbracht hat, werden nicht zurückerstattet.

### § 26 [Bedingte Entlassung]

(1) Das Gericht kann den zu zeitiger Freiheitsstrafe Verurteilten mit seiner Zustimmung bedingt entlassen, wenn dieser zwei Drittel der Strafe, mindestens jedoch drei Monate, verbüßt hat und erwartet werden kann, daß er in Zukunft ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben führen wird.

(2) Die Bewährungszeit darf die Dauer des Strafrestes auch im Falle einer nachträglichen Verkürzung nicht unterschreiten.

(3) Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 24, 24 a und des § 25 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 sinngemäß.<sup>17)</sup>

### § 29 [Ersatzfreiheitsstrafe]

(1) An die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe tritt bei Verbrechen und Vergehen Gefängnis oder, wenn neben der Geldstrafe auf Zuchthaus erkannt wird, Zuchthaus, bei Übertretungen Haft. Auch bei Vergehen kann die Geldstrafe in Haft umgewandelt werden, wenn Geldstrafe allein oder an erster Stelle oder wahlweise neben Haft angedroht ist.<sup>18)</sup>

16) vgl. §§ 268 a, 305 a, 306, 311, 453 StPO.

17) vgl. §§ 306, 308 f., 311, 299, 453 f. StPO.

18) vgl. §§ 48 ff. StVollstrO.

(2) Die Dauer der Ersatzstrafe ist mindestens ein Tag und bei Gefängnis und Zuchthaus höchstens ein Jahr, bei Haft höchstens sechs Wochen. Ist neben der Geldstrafe wahlweise Freiheitsstrafe von geringerer Höhe angedroht, so darf die Ersatzstrafe deren Höchstmaß nicht übersteigen. Die Ersatzstrafe darf nur nach vollen Tagen bemessen werden.

(3) Im übrigen richtet sich das Maß der Ersatzstrafe nach freiem Ermessen des Gerichts.

(4) In den Fällen des § 27 b ist Ersatzstrafe die verwirkte Freiheitsstrafe.

(5) Der Verurteilte kann die Vollstreckung der Ersatzstrafe jederzeit dadurch abwenden, daß er den noch zu zahlenden Betrag der Geldstrafe entrichtet.

(6) Kann die Geldstrafe ohne Verschulden des Verurteilten nicht eingebracht werden, so kann das Gericht anordnen, daß die Vollstreckung der Ersatzstrafe unterbleibt. § 462 der Strafprozeßordnung findet Anwendung.

### § 31 [Unfähigkeit zu öffentlichen Ämtern]

(1) Die Verurteilung zur Zuchthausstrafe hat die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter von Rechts wegen zur Folge.

(2) Unter öffentlichen Ämtern im Sinne dieses Strafgesetzes sind die Anwaltschaft und das Notariat sowie der Geschworenen- und Schöffendienst mitbegriffen.

### § 32 [Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte]

(1) Neben der Zuchthausstrafe kann auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden, neben der Gefängnisstrafe nur, wenn die Dauer der erkannten Strafe drei Monate erreicht und entweder das Gesetz den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ausdrücklich zuläßt oder die Gefängnisstrafe wegen Annahme mildernder Umstände an Stelle von Zuchthausstrafe ausgesprochen wird.

(2) Die Dauer dieses Verlustes beträgt bei zeitiger Zuchthausstrafe mindestens zwei und höchstens zehn Jahre, bei Gefängnisstrafe mindestens ein Jahr und höchstens fünf Jahre.

### § 33 [Dauerfolgen des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte]

Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bewirkt den dauernden Verlust der aus öffentlichen Wahlen für den Verurteilten hervorgegangenen Rechte, ingleichen den dauernden Verlust der öffentlichen Ämter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen.

### § 34 [Vorübergehende Folgen des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte]

Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bewirkt ferner die Unfähigkeit, während der im Urteil bestimmten Zeit

1. öffentliche Ämter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen zu erlangen;
2. in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen, zu wählen oder gewählt zu werden oder andere politische Rechte auszuüben;
3. Zeuge bei Aufnahmen von Urkunden zu sein;
4. Vormund, Gegenvormund, Pfleger, Beistand der Mutter oder Mitglied eines Familienrates zu sein, es sei denn, daß es sich um Verwandte absteigender Linie handele und das Vormundschaftsgericht oder der Familienrat die Genehmigung erteile.

§ 55 [Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter]

(1) Neben einer Gefängnisstrafe, mit welcher die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt hätte verbunden werden können, kann auf die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter auf die Dauer von einem bis zu fünf Jahren erkannt werden.

(2) Die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter hat den dauernden Verlust der bekleideten Ämter von Rechts wegen zur Folge.

§ 36 [Dauer der Aberkennung]

(1) Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte und der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter wird mit der Rechtskraft des Urteils wirksam. Ihre Dauer wird von dem Tage ab berechnet, an dem die Freiheitsstrafe, neben der die Aberkennung ausgesprochen wurde, verbüßt, verjährt oder erlassen ist. Ist neben der Strafe eine mit Freiheitsentziehung verbundene Maßregel der Sicherung und Besserung angeordnet worden, so wird die Frist erst von dem Tage ab berechnet, an dem auch die Maßregel erledigt ist.

(2) Ist nach Ablauf einer Probezeit dem Verurteilten die Strafe ganz oder teilweise erlassen worden oder eine mit Freiheitsentziehung verbundene Maßregel der Sicherung und Besserung erledigt, so wird die Probezeit auf die Frist angerechnet.

§ 37 [Fahrverbot]

(1) Wird jemand wegen einer strafbaren Handlung, die er bei oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen hat, zu einer Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe verurteilt, so kann ihm das Gericht für die Dauer von einem Monat bis zu drei Monaten verbieten, im Straßenverkehr Kraftfahrzeuge jeder oder einer bestimmten Art zu führen.

(2) Darf der Täter nach den für den internationalen Kraftfahrzeugverkehr geltenden Vorschriften im Inland Kraftfahrzeuge führen, ohne daß ihm von einer deutschen Behörde ein Führerschein erteilt worden ist, so ist das Fahrverbot nur zulässig, wenn die Tat gegen Verkehrsvorschriften verstößt.

(3) Das Fahrverbot wird mit der Rechtskraft des Urteils wirksam. Für seine Dauer wird ein von einer deutschen Behörde erteilter Führerschein amtlich verwahrt. In ausländischen Fahrausweisen wird das Fahrverbot vermerkt.

(4) Ist ein Führerschein amtlich zu verwahren oder das Fahrverbot in einem ausländischen Fahrausweis zu vermerken, so wird die Verbotsfrist erst von dem Tage an gerechnet, an dem dies geschieht. In die Verbotsfrist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt wird.

### § 38 [Polizeiaufsicht]

(1) Neben einer Freiheitsstrafe kann in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen auf die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.<sup>19)</sup>

(2) Die höhere Landespolizeibehörde erhält durch ein solches Erkenntnis die Befugnis, nach Anhörung der Gefängnisverwaltung den Verurteilten auf die Zeit von höchstens fünf Jahren unter Polizeiaufsicht zu stellen.

(3) Diese Zeit wird von dem Tage berechnet, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist.

### § 39 [Wirkungen der Polizeiaufsicht]

Die Polizeiaufsicht hat folgende Wirkungen:

1. Dem Verurteilten kann der Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten von der höheren Landespolizeibehörde untersagt werden;
2. (weggefallen)
3. Haussuchungen unterliegen keiner Beschränkung hinsichtlich der Zeit, zu welcher sie stattfinden dürfen.

### § 42 a [Arten der Maßregeln der Sicherung und Besserung]

Maßregeln der Sicherung und Besserung sind<sup>20)</sup>

1. die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt,<sup>21)</sup>
2. die Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt,<sup>22)</sup>
3. die Unterbringung in einem Arbeitshaus,<sup>23)</sup>
4. die Sicherungsverwahrung,<sup>24)</sup>
5. (weggefallen)
6. die Untersagung der Berufsausübung,
7. die Entziehung der Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen.

19) § 58 StVollstrO.

20) §§ 456 b, 456 c StPO, §§ 53 ff. StVollstrO.

21) Nrn. 244, 257 DVollzO.

22) Nrn. 244, 257 DVollzO.

23) Nrn. 244, 250 ff. DVollzO.

24) Nrn. 244 ff. DVollzO.

#### § 42 b [Heil- oder Pflegeanstalt]

(1) Hat jemand eine mit Strafe bedrohte Handlung im Zustand der Zurechnungsunfähigkeit (§ 51 Abs. 1, § 55 Abs. 1) oder der verminderten Zurechnungsfähigkeit (§ 51 Abs. 2, § 55 Abs. 2) begangen, so ordnet das Gericht seine Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt an, wenn die öffentliche Sicherheit es erfordert. Dies gilt nicht bei Übertretungen.<sup>25)</sup>

(2) Bei vermindert Zurechnungsfähigen tritt die Unterbringung neben die Strafe.

#### § 42 c [Trinkerheilanstalt]

Wird jemand, der gewohnheitsmäßig im Übermaß geistige Getränke oder andere berauschende Mittel zu sich nimmt, wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das er im Rausch begangen hat oder das mit einer solchen Gewöhnung in ursächlichem Zusammenhang steht, oder wegen Volltrunkenheit (§ 330 a) zu einer Strafe verurteilt und ist seine Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt erforderlich, um ihn an ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben zu gewöhnen, so ordnet das Gericht neben der Strafe die Unterbringung an.<sup>26)</sup>

#### § 42 d [Arbeitshaus]

(1) Wird jemand nach § 361 Nr. 3 bis 5, 6 a bis 8 zu Haftstrafe verurteilt, so ordnet das Gericht neben der Strafe seine Unterbringung in einem Arbeitshaus an, wenn sie erforderlich ist, um ihn zur Arbeit anzuhalten und an ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben zu gewöhnen.<sup>27)</sup>

(2) Dasselbe gilt, wenn jemand, der gewohnheitsmäßig zum Erwerbe Unzucht treibt, nach § 361 Nr. 6 zu Haftstrafe verurteilt wird.

(3) Wegen Bettelns ist die Anordnung nur zulässig, wenn der Täter aus Arbeitsscheu oder Liederlichkeit oder gewerbsmäßig gebettelt hat.

(4) Arbeitsunfähige, deren Unterbringung in einem Arbeitshaus angeordnet ist, können in einem Asyl untergebracht werden.

#### § 42 e [Sicherungsverwahrung]

Wird jemand nach § 20 a als ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher verurteilt, so ordnet das Gericht neben der Strafe die Sicherungsverwahrung an, wenn die öffentliche Sicherheit es erfordert.<sup>28)</sup>

#### § 42 f [Dauer der Unterbringung]

(1) Die Unterbringung dauert so lange, wie ihr Zweck es erfordert.

(2) Die Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt darf nicht länger als zwei Jahre dauern.

25) Nrn. 244, 257 DVollzO.

26) Nrn. 244, 257 DVollzO.

27) Nrn. 244, 250 ff. DVollzO.

28) Nrn. 244 ff. DVollzO.

(3) Die Dauer der Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt und der Sicherungsverwahrung ist an keine Frist gebunden. Die erste Unterbringung in einem Arbeitshaus oder einem Asyl darf nicht länger als zwei Jahre, die wiederholte nicht länger als vier Jahre dauern. Bei diesen Maßregeln hat das Gericht jeweils vor dem Ablauf bestimmter Fristen zu entscheiden, ob der Zweck der Unterbringung erreicht ist. Die Frist beträgt bei der Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt und der Sicherungsverwahrung drei Jahre und bei der Unterbringung in einem Arbeitshaus oder einem Asyl sechs Monate. Ergibt sich bei der Prüfung, daß der Zweck der Unterbringung erreicht ist, so hat das Gericht die Entlassung des Untergebrachten anzuordnen.

(4) Das Gericht kann auch während des Laufes der in den Absätzen 2 und 3 genannten Fristen jederzeit prüfen, ob der Zweck der Unterbringung erreicht ist.<sup>29)</sup> Wenn das Gericht dies bejaht, so hat es die Entlassung des Untergebrachten anzuordnen.

(5) Die Fristen laufen vom Beginn des Vollzugs an. Lehnt das Gericht die Entlassung des Untergebrachten ab, so beginnt mit dieser Entscheidung der Lauf der im Absatz 3 genannten Fristen von neuem.

#### § 42 g [ Nachträgliche Unterbringung ]

(1) Sind seit der Rechtskraft des Urteils drei Jahre verstrichen, ohne daß mit dem Vollzug der Unterbringung begonnen worden ist, so darf sie nur noch vollzogen werden, wenn das Gericht es anordnet. Die Anordnung ist nur zulässig, wenn der Zweck der Maßregel die nachträgliche Unterbringung erfordert.

(2) In die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in der der Unterzubringende eine Freiheitsstrafe verbüßt oder auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt wird.

#### § 42 h [ Entlassung ]

(1) Die Entlassung des Untergebrachten gilt nur als bedingte Aussetzung der Unterbringung. Das Gericht kann dem Untergebrachten bei der Entlassung besondere Pflichten auferlegen und solche Anordnungen auch nachträglich treffen oder ändern. Zeigt der Entlassene durch sein Verhalten in der Freiheit, daß der Zweck der Maßregel seine erneute Unterbringung erfordert, und ist die Vollstreckung der Maßregel noch nicht verjährt, so widerruft das Gericht die Entlassung.

(2) Die Dauer der Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt und der erstmaligen Unterbringung in einem Arbeitshaus oder einem Asyl darf auch im Falle des Widerrufs insgesamt die gesetzliche Höchstdauer der Maßregel nicht überschreiten.

29) Nr. 149 DVollzO.

## § 42 i [Arbeitszwang]

(1) Die im Arbeitshaus oder in der Sicherungsverwahrung Untergebrachten sind in der Anstalt zu den eingeführten Arbeiten anzuhalten. Sie können auch zu Arbeiten außerhalb der Anstalt verwendet werden, müssen jedoch dabei von freien Arbeitern getrennt gehalten werden.<sup>30)</sup>

(2) Die in einer Heil- oder Pflegeanstalt, einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt Untergebrachten können innerhalb oder außerhalb der Anstalt auf eine ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessene Weise beschäftigt werden.<sup>31)</sup>

## § 42 l [Untersagung der Berufsausübung]

(1) Wird jemand wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das er unter Mißbrauch seines Berufes oder Gewerbes oder unter grober Verletzung der ihm kraft seines Berufes oder Gewerbes obliegenden Pflichten begangen hat, zu Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten verurteilt, so kann ihm das Gericht zugleich auf die Dauer von mindestens einem und höchstens fünf Jahren die Ausübung des Berufes, Gewerbes oder Gewerbebezweiges untersagen, wenn dies erforderlich ist, um die Allgemeinheit vor weiterer Gefährdung zu schützen.<sup>32)</sup>

(2) Solange die Untersagung wirksam ist, darf der Verurteilte den Beruf, das Gewerbe oder den Gewerbebezweig auch nicht für einen anderen ausüben oder durch eine von seinen Weisungen abhängige Person für sich ausüben lassen.

(3) § 36 Abs. 1 gilt entsprechend. Wird die Vollstreckung der Freiheitsstrafe oder einer neben der Strafe erkannten, mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Sicherung und Besserung bedingt ausgesetzt, so wird die Probezeit auf die Frist angerechnet.

(4) Das Gericht kann die Untersagung der Berufsausübung wieder aufheben, wenn der Zweck der Maßregel ihre Fortdauer nicht mehr erforderlich erscheinen läßt. Die Aufhebung ist frühestens zulässig, nachdem die Maßregel ein Jahr gedauert hat. Sie gilt nur als bedingte Aussetzung der Untersagung und kann bis zum Ablauf der im Urteil für ihre Dauer festgesetzten Zeit widerrufen werden; die Dauer der Untersagung darf auch im Falle des Widerrufs insgesamt die im Urteil für ihre Dauer festgesetzte Zeit nicht überschreiten.

## § 42 m [Entziehung der Fahrerlaubnis]

(1) Wird jemand wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung, die er bei oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen hat, verurteilt

30) Nrn. 247 f. DVollzO.

31) Nr. 257 DVollzO.

32) § 55 StVollstrO.

oder nur deshalb nicht verurteilt, weil seine Zurechnungsunfähigkeit erwiesen oder nicht auszuschließen ist, so entzieht ihm das Gericht die Fahrerlaubnis, wenn sich aus der Tat ergibt, daß er zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet ist.<sup>33)</sup>

(2) Ist die mit Strafe bedrohte Handlung in den Fällen des Absatzes 1 ein Vergehen

1. der Gefährdung des Straßenverkehrs (§ 315 c),
2. der Trunkenheit im Verkehr (§ 316),
3. der Verkehrsflucht (§ 142), obwohl der Täter weiß oder wissen kann, daß bei dem Unfall ein Mensch getötet oder nicht unerheblich verletzt worden oder an fremden Sachen bedeutender Schaden entstanden ist, oder
4. der Volltrunkenheit (§ 330 a), die sich auf eine der mit Strafe bedrohten Handlungen nach den Nummern 1, 2 oder 3 bezieht,

so ist der Täter in der Regel als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen anzusehen.

(3) Die Fahrerlaubnis erlischt mit der Rechtskraft des Urteils. Ein von einer deutschen Behörde erteilter Führerschein wird im Urteil eingezogen.

#### § 42 n [ Sperre für Fahrerlaubnis ]

(1) Entzieht das Gericht die Fahrerlaubnis, so bestimmt es zugleich, daß für die Dauer von sechs Monaten bis zu fünf Jahren oder für immer keine neue Fahrerlaubnis erteilt werden darf (Sperre). Hat der Täter keine Fahrerlaubnis, so wird nur die Sperre angeordnet.

(2) Das Gericht kann von der Sperre bestimmte Arten von Kraftfahrzeugen ausnehmen, wenn besondere Umstände die Annahme rechtfertigen, daß der Zweck der Maßregel dadurch nicht gefährdet wird.

(3) Das Mindestmaß der Sperre beträgt ein Jahr, wenn gegen den Täter in den letzten drei Jahren vor der Tat bereits einmal eine Sperre angeordnet worden ist.

(4) War dem Täter die Fahrerlaubnis wegen der Tat vorläufig entzogen (§ 111 a der Strafprozeßordnung), so verkürzt sich das Mindestmaß der Sperre um die Zeit, in der die vorläufige Entziehung wirksam war. Es darf jedoch drei Monate nicht unterschreiten.

(5) Die Sperre beginnt mit der Rechtskraft des Urteils. In die Frist wird die Zeit einer wegen der Tat angeordneten vorläufigen Entziehung eingerechnet, soweit sie nach Verkündung des Urteils verstrichen ist, in dem die der Maßregel zugrunde liegenden tatsächlichen Feststellungen letztmals geprüft werden konnten.

(6) Im Sinne der Absätze 4 und 5 steht der vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis die Verwahrung, Sicherstellung oder Beschlagnahme des Führerscheins (§ 94 der Strafprozeßordnung) gleich.

33) § 56 StVollstrO.

(7) Ergibt sich Grund zu der Annahme, daß der Täter zum Führen von Kraftfahrzeugen nicht mehr ungeeignet ist, so kann das Gericht die Sperre vorzeitig aufheben. Die Aufhebung ist frühestens zulässig, wenn die Sperre sechs Monate, in den Fällen des Absatzes 3 ein Jahr gedauert hat; Absatz 5 Satz 2 und Absatz 6 gelten entsprechend.

#### § 53 [Notwehr]

(1) Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn die Handlung durch Notwehr geboten war.

(2) Notwehr ist diejenige Verteidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

(3) Die Überschreitung der Notwehr ist nicht strafbar, wenn der Täter in Bestürzung, Furcht oder Schrecken über die Grenzen der Verteidigung hinausgegangen ist.<sup>34)</sup>

#### § 113 [Widerstand gegen die Staatsgewalt]

(1) Wer einem Beamten, welcher zur Vollstreckung von Gesetzen, von Befehlen und Anordnungen der Verwaltungsbehörden oder von Urteilen und Verfügungen der Gerichte berufen ist, in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet, oder wer einen solchen Beamten während der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes tötlich angreift, wird mit Gefängnis von vierzehn Tagen bis zu zwei Jahren bestraft.<sup>35)</sup>

(2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe ein.

(3) Dieselben Strafvorschriften treten ein, wenn die Handlung gegen Personen, welche zur Unterstützung des Beamten zugezogen waren, oder gegen Mannschaften der bewaffneten Macht oder gegen Mannschaften einer Gemeinde-, Schutz- oder Bürgerwehr in Ausübung des Dienstes begangen wird.

#### § 114 [Beamtennötigung]

(1) Wer es unternimmt, durch Gewalt oder Drohung eine Behörde, einen Beamten oder einen Soldaten der Bundeswehr zur Vornahme oder Unterlassung einer Amts- oder Diensthandlung zu nötigen, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

(2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe ein.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren.<sup>35)</sup>

34) vgl. Fußnote 3 zu Nr. 35 Mindestgrundsätze, Fußnote 8 zu Nr. 54 Mindestgrundsätze.  
35) Nrn. 12 ff., 41, 191 ff. DVollzO, Nr. 76 UVollzO.

## § 120 [Gefangenenbefreiung]

(1) Wer einen Gefangenen aus der Gefangenenanstalt oder aus der Gewalt der bewaffneten Macht, des Beamten oder desjenigen, unter dessen Beaufsichtigung, Begleitung oder Bewachung er sich befindet, vorsätzlich befreit oder ihm zur Selbstbefreiung vorsätzlich behilflich ist, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.<sup>36)</sup>

(2) Der Versuch ist strafbar.

## § 121 [Entweichenlassen Gefangener]

(1) Wer vorsätzlich einen Gefangenen, mit dessen Beaufsichtigung oder Begleitung er beauftragt ist, entweichen läßt oder dessen Befreiung befördert, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

(2) Ist die Entweichung durch Fahrlässigkeit befördert worden, so tritt Gefängnisstrafe bis zu drei Monaten oder Geldstrafe ein.

## § 122 [Gefangenenmeuterei]

(1) Gefangene, welche sich zusammenrotten und mit vereinten Kräften die Anstaltsbeamten oder die mit der Beaufsichtigung Beauftragten angreifen, denselben Widerstand leisten oder es unternehmen, sie zu Handlungen oder Unterlassungen zu nötigen, werden wegen Meuterei mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.<sup>37)</sup>

(2) Gleiche Strafe tritt ein, wenn Gefangene sich zusammenrotten und mit vereinten Kräften einen gewaltsamen Ausbruch unternehmen.

(3) Diejenigen Meuterer, welche Gewalttätigkeiten gegen die Anstaltsbeamten oder die mit der Beaufsichtigung Beauftragten verüben, werden mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft; auch kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

## § 122 a [Sicherungsverwahrte, Arbeitshäusler]

In den Fällen der §§ 120 bis 122 steht einem Gefangenen gleich, wer in Sicherungsverwahrung oder in einem Arbeitshaus untergebracht ist.

## § 122 b [Befreiung von Untergebrachten]

(1) Wer, abgesehen von den Fällen der §§ 120, 121, 122 a, vorsätzlich jemand, der auf behördliche Anordnung in einer Anstalt untergebracht ist, aus der Verwahrung befreit oder ihm das Entweichen erleichtert, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag der Behörde ein, welche die Verwahrung bewirkt hat.

36) Nrn. 191 f. DVollzO.

37) Nrn. 41, 79 DVollzO.

### § 331 [Einfache passive Bestechung]

Ein Beamter, welcher für eine in sein Amt einschlagende, an sich nicht pflichtwidrige Handlung Geschenke oder andere Vorteile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.<sup>38)</sup>

### § 332 [Schwere passive Bestechung]

(1) Ein Beamter, welcher für eine Handlung, die eine Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht enthält, Geschenke oder andere Vorteile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, wird wegen Bestechung mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.<sup>38)</sup>

(2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe ein.

### § 333 [Aktive Bestechung]

(1) Wer einem Beamten oder einem Mitgliede der bewaffneten Macht Geschenke oder andere Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt, um ihn zu einer Handlung, die eine Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht enthält, zu bestimmen, wird wegen Bestechung mit Gefängnis bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.<sup>39)</sup>

(2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe erkannt werden.

### § 340 [Körperverletzung im Amt]

(1) Ein Beamter, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorsätzlich eine Körperverletzung begeht oder begehen läßt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.<sup>40)</sup>

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Strafe bis auf einen Tag Gefängnis ermäßigt oder auf Geldstrafe erkannt werden.

(2) Ist die Körperverletzung eine schwere, so ist auf Zuchthaus nicht unter zwei Jahren zu erkennen. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten ein.

### § 341 [Freiheitsberaubung im Amt]

Ein Beamter, welcher vorsätzlich, ohne hierzu berechtigt zu sein, eine Verhaftung oder vorläufige Ergreifung und Festnahme oder Zwangsgestellung vornimmt oder vornehmen läßt oder die Dauer einer Freiheitsentziehung verlängert, wird nach Vorschrift des § 239, jedoch mindestens mit Gefängnis von drei Monaten bestraft.

38) Nrn. 35 f. DVollzO.

39) Nr. 75 (1) DVollzO.

40) Nrn. 175 ff., 191 ff. DVollzO.

§ 343 [Aussagenerpressung]

Ein Beamter, welcher in einer Untersuchung Zwangsmittel anwendet oder anwenden läßt, um Geständnisse oder Aussagen zu erpressen, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 345 [Unzulässige Vollstreckung einer Strafe oder Maßregel]

(1) Ein Beamter, der vorsätzlich eine Strafe oder eine Maßregel der Sicherung und Besserung vollstreckt, die nicht zu vollstrecken ist, wird mit Zuchthaus bestraft.

(2) Ist die Handlung aus Fahrlässigkeit begangen, so tritt Gefängnisstrafe oder Einschließung bis zu einem Jahre oder Geldstrafe ein.

§ 346 [Begünstigung im Amt]

(1) Ein Beamter, der vermöge seines Amtes zur Mitwirkung bei einem Strafverfahren oder bei der Vollstreckung einer Strafe oder einer Maßregel der Sicherung und Besserung berufen ist und wissentlich jemand der im Gesetz vorgesehenen Strafe oder Maßregel entzieht, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter einem Monat ein.

§ 347 [Entweichenlassen von Gefangenen]

(1) Ein Beamter, welcher einen Gefangenen, dessen Beaufsichtigung, Begleitung oder Bewachung ihm anvertraut ist, vorsätzlich entweichen läßt oder dessen Befreiung vorsätzlich bewirkt oder befördert, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter einem Monat ein.<sup>41)</sup>

(2) Ist die Entweichung durch Fahrlässigkeit befördert oder erleichtert worden, so tritt Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe ein.

(3) Einem Gefangenen steht gleich, wer in Sicherungsverwahrung oder in einem Arbeitshaus untergebracht ist.

§ 348 [Falschbeurkundung; Urkundenunterdrückung]

(1) Ein Beamter, welcher, zur Aufnahme öffentlicher Urkunden befugt, innerhalb seiner Zuständigkeit vorsätzlich eine rechtlich erhebliche Tatsache falsch beurkundet oder in öffentliche Register oder Bücher falsch einträgt, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

(2) Dieselbe Strafe trifft einen Beamten, welcher eine ihm amtlich anvertraute oder zugängliche Urkunde vorsätzlich vernichtet, beiseite schafft, beschädigt oder verfälscht.

41) Nrn. 18 f., 172 DVollzO.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus.

#### § 350 [Einfache Amtsunterschlagung]

(1) Ein Beamter, welcher Gelder oder andere Sachen, die er in amtlicher Eigenschaft empfangen oder in Gewahrsam hat, unterschlägt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

#### § 351 [Schwere Amtsunterschlagung]

(1) Hat der Beamte in Beziehung auf die Unterschlagung die zur Eintragung oder Kontrolle der Einnahmen oder Ausgaben bestimmten Rechnungen, Register oder Bücher unrichtig geführt, verfälscht oder unterdrückt, oder unrichtige Abschlüsse oder Auszüge aus diesen Rechnungen, Registern oder Büchern, oder unrichtige Belege zu denselben vorgelegt, oder ist in Beziehung auf die Unterschlagung auf Fässern, Beuteln oder Paketen der Geldinhalt fälschlich bezeichnet, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu erkennen.

(2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

#### § 357 [Pflichtverletzung von Vorgesetzten]

(1) Ein Amtsvorgesetzter, welcher seine Untergebenen zu einer strafbaren Handlung im Amte vorsätzlich verleitet oder zu verleiten unternimmt oder eine solche strafbare Handlung seiner Untergebenen wissentlich geschehen läßt,<sup>42)</sup> hat die auf diese strafbare Handlung angedrohte Strafe verwirkt.

(2) Dieselbe Bestimmung findet auf einen Beamten Anwendung, welchem eine Aufsicht oder Kontrolle über die Amtsgeschäfte eines anderen Beamten übertragen ist, sofern die von diesem letzteren Beamten begangene strafbare Handlung die zur Aufsicht oder Kontrolle gehörenden Geschäfte betrifft.

#### § 359 [Beamtenbegriff]

Unter Beamten im Sinne dieses Strafgesetzes sind zu verstehen alle im unmittelbaren oder mittelbaren inländischen Staatsdienst auf Lebenszeit, auf Zeit oder nur vorläufig angestellte Personen, ohne Unterschied, ob sie einen Diensteid geleistet haben oder nicht, ferner Notare, nicht aber Anwälte.

#### § 362 [Arbeitszwang]

Die nach Vorschrift des § 361 Nr. 3 bis 8 Verurteilten können zu Arbeiten, welche ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, innerhalb und, sofern sie von anderen freien Arbeitern getrennt gehalten werden, auch außerhalb der Strafanstalt angehalten werden.<sup>43)</sup>

42) Nr. 13 DVollzO.

43) vgl. Fußnote zu § 15 f. StGB; zu § 361 Nr. 3 bis 8 StGB; Landstreichen, Betteln, Verwahrlosung, Unzucht, Arbeitsverweigerung, Obdachlosigkeit.

# Verkehrsunterricht in der Strafanstalt

von Anton F e t z e r

Begnädigungen und Normalentlassungen lassen vor Weihnachten die Belegungsziffern in den Strafanstalten schnell und erheblich absinken. Aber sofort nach den Feiertagen steigt die Zahl wieder sprunghaft an. Am 22. 12. war der Stand bei einer Anstalt noch etwa bei 280, drei Wochen später war er auf 370 angestiegen und wies damit einen tatsächlichen Zuwachs von fast hundert Gefangenen auf.

Wer verursacht diesen „Gipfelsturm“?

Es sind die mehr oder minder kleinen und großen sogenannten „Verkehrs- oder Fahrlässigkeitssünder“, bei denen die zuständige Staatsanwaltschaft kein Entgegenkommen mehr zeigte und sie zum Strafantritt geladen hatte. Bei den meisten Zugängen beträgt die Strafzeit ein bis drei Wochen. Dieses rapide, wenn auch von der Anstalt erwartete Ansteigen der Belegungszahl führte innerhalb des Anstaltsbereiches in allen Verwaltungszweigen zu starken Belastungen. Kammer, Küche, Waschküche und Vollzuggeschäftsstelle standen unter einem stark vermehrten Arbeitsaufwand.

Wie aber soll der Strafvollzug bei Verkehrssündern, vor allem bei so kurzfristig Bestraften, wirksam und entsprechend gestaltet werden? Solange noch keine besonderen Vollzugsanstalten für die sicherlich steigenden Zahlen der Verkehrssünder vorhanden sind, wird man sich darüber Gedanken machen müssen. Man muß es als sinnlos bezeichnen, wenn man diese Leute zwar besonders verwahrt, um eine kriminelle Ansteckung zu vermeiden, sie aber geistig einfach einfrieren lassen würde. Seit dem Jahre 1960 haben wir bei uns sofort nach Weihnachten, wenn also der Hauptansturm zu erwarten ist, einen zweiwöchentlichen Verkehrsunterricht eingerichtet. Dieser Unterricht wiederholt sich im Laufe des Jahres nach den Erfordernissen.

Für diese Verkehrssünder ist es einfach, sich in ein echtes Schuldbewußtsein hineinzufinden. In vielen Fällen haben sie ja gar keinen Unfall, ja noch nicht einmal einen Schaden verursacht. Ihre Schuld besteht in den meisten Fällen einfach darin, daß sie sich unter Alkoholeinfluß ans Steuer setzten. Das mag bei vielen zwar ein ungutes Gefühl wachrufen, aber von einem echten Schuldgefühl kann da keine Rede sein. Auch das meist geringe Strafmaß verleitet sie dazu, ihre Schuld zu verharmlosen. Im Gefängnis treffen sie meistens Leute mit wesentlich höheren Strafen. Deshalb fühlen sie sich von vornherein kaum schuldig. Die kurze Zeitspanne, die sie im Gefängnis verbringen, ist auch gar nicht geeignet, sie zur Einsicht zu bringen, daß sie irgendwelche Schuld auf sich geladen haben. Dafür ist die Gefahr sehr groß, daß sie von einer dem Staate gegenüber ablehnenden Haltung angesteckt werden. Dieser „Ansteckungsvirus“ findet hier einen gut vorbereiteten Nährboden.

Deshalb gibt es wohl nur ein Mittel: Im Rahmen eines guten Verkehrsunterrichts muß diesen Leuten die große Verantwortung, die sie beim Führen eines Fahrzeuges übernehmen, eindringlich ans Herz gelegt werden. So kann für diese kurzfristig Bestraften die Zeit im Gefängnis einigermaßen fruchtbar werden. (In unserer Anstalt kam beim Verkehrsunterricht in diesem Jahre ein Neuzugang geradeswegs — unmittelbar nach dem Betreten des Gefängnisses — zum Verkehrsunterricht. Sicherlich nicht zu seinem Schaden!) Sonst wäre der Aufenthalt im Gefängnis eine wirklich sinnlose Zeit.

Es wäre zu begrüßen, wenn diese Verkehrssünder nicht mehr in der seither üblichen Form mit einer, wenn auch noch so kurzen Gefängnis- oder Haftstrafe belegt würden. Es gibt, so möchte man meinen, andere Möglichkeiten, bei denen die Strafe erzieherisch weit wirksamer und erfolgversprechender wäre, wie etwa Verpflichtung zur Teilnahme an Verkehrsunterrichten oder Dienst in Kankenhäusern u. dgl.

Anders verhält es sich mit den wirklichen Verbrechern des Straßenverkehrs. Da gibt es die „Rowdies“ des Verkehrs. Sie sehen nicht mehr das Opfer am Straßenband, nicht mehr das für sein Leben geschädigte Kind. Ihr einziger Schmerz besteht darin, daß sie Auto und Führerschein verloren haben. Bei Aussprachen mit Leuten, die z. B. schon vier Vorstrafen wegen Verkehrgefährdung haben, kann man dann hören: „Die sollen ja ruhig sein, was haben die schon Geld von meiner Versicherung bekommen!“ Man gewinnt dabei den Eindruck, daß es für das Opfer garadezu eine Ehre war, von diesen Leuten totgefahren worden zu sein. Ihr Charakter ist überheblich und mit starkem Angebertum durchsetzt. Schon nach wenigen Tagen schreiben diese Leute dann Gnadengesuche!! Hier ist ein hohes Strafmaß durchaus angemessen.

Sehr zu unterscheiden von diesen eben geschilderten Menschen sind jene, die zwar auch einen Unfall (meist mit Todesfolge) verursacht haben, aber voll und ganz ihre Schuld einsehen und sie, durch entsprechende Sühneleistung, wiedergutmachen wollen, soweit das irgendwie möglich ist. Meistens leiden diese Menschen ihr ganzes Leben lang an dieser Schuld. Durch diese Tragik sind sie mehr als genug gestraft. Vor allem für Jugendliche kann sich das verhängnisvoll auswirken. Ein Jugendlicher, der schuldhaft an einem Verkehrsunfall beteiligt war, war bereit, in aller erdenklichen Form Wiedergutmachung zu leisten (durch unentgeltlichen Arbeitseinsatz in Krankenhäusern usw.). Aber diese seine Bereitschaft zur Wiedergutmachung wurde enttäuscht, es gab anscheinend keine andere Möglichkeit, als ihn für viele Monate in ein normales Gefängnis zu schicken. Von einer erzieherischen Wirkung dieser Strafe gerade bei diesem Jugendlichen kann doch wohl keine Rede sein. Für all diese Fälle darf das „Normalgefängnis“ nicht die einzige Lösung sein.

Von der zuständigen Verkehrswacht wurde in unserer Anstalt nun auch in diesem Jahr ein zweiwöchiger Verkehrsunterricht erteilt. Er wickelte sich ab in insgesamt fünf, etwa einstündigen Vorträgen, von dem jeder ein sich ge-

schlossenes Ganze bildete, so daß jeder Zugang etwas Abgeschlossenes mitnehmen konnte. Daran anschließend fand ein Filmabend statt, um den durch das Hören gewonnenen Eindruck optisch zu vertiefen.

Die einzelnen Vorträge waren gegliedert:

1. Allgemeines zum Straßenverkehr. Vor allem die Statistik kam hier zu Wort. Aber nicht nur trockene Zahlen waren zu hören, vielmehr wurde immer wieder auf lehrreiche Beispiele hingewiesen.
2. Alkohol. Vor dieser Gefahr kann gar nicht eindringlich genug gewarnt werden.
3. Verkehrszeichen. Anhand von Schaubildern und Zeichnungen und vielen praktischen Beispielen, vor allem aus der Schilderung von „verzwickten“ Situationen ergab sich hier eine fruchtbare Diskussion.
4. Technische Daten des Autos, vor allem solche, die in der Allgemeinheit viel zu wenig bekannt sind, waren der Inhalt dieser Stunde. Als Einzelheiten über den Bremsweg und die „Wucht“ erläutert wurden, gab es viele nachdenkliche Gesichter.
5. Die Flensburger Kartei und die neuen Verkehrsgesetze bildeten den Inhalt der letzten Stunde.

Anschließend wurde jedem Teilnehmer ein Heft mit allen Verkehrszeichen in die Hand gedrückt; außerdem erhielt jeder eine Broschüre mit den neuen Verkehrsgesetzen.

An einem weiteren Abend wurden dann drei Filme gezeigt. Der erste ergänzte noch einmal technische Daten des Autos, der zweite („Nur eine Sekunde“) schildert den tragischen Unfall eines Alkoholsünders (dieser Film hinterließ einen sehr starken Eindruck), der dritte zeigte „den Kavalier der Straße“.